

werden, eingefangen und dem Landvogt überantwortet werden sollen. Absch. 1095. a. **42.** (1646.) Auf den Bericht, daß manche Untertanen in den Vogteien herwärts des Gebirgs ihre schuldige Pflicht der heiligen Sacramente, der Beichte und Communion zur Osterzeit nicht erstatten, befehlen die katholischen Gesandten den katholischen Landvögten und Landschreibern zu Lauis und Mendris diejenigen, welche acht Tage vor oder nach der Osterzeit jene Pflicht nicht erfüllt haben, zu strafen und die Bußen auf künftigen Johannistag den Gesandten vorzulegen. Ibid. r. **43.** (1648.) Um statutenwidrigen Mißbräuchen zu begegnen wird in Lauis und Mendris bekannt gemacht, daß fortan keine Weibsperson sich mit Fremden, welche nicht aus den Landen der Herren und Obern gebürtig oder eidgenössische Untertanen sind, mit der Erbschaft verheirathen dürfen, und daß auch diejenigen, welche sich außerhalb der Jurisdiction der Herren und Obern verehlichen, nicht als Erben substituiert werden dürfen bei Strafe der Confiscation der Erbschaft und Annullierung der dawider laufenden Verträge. Absch. 1149. g.

## Lauis oder Lugano.

### Inhaltsübersicht.

- |   |  |
|---|--|
| 1. Beamte.  | 9. Sanitätswesen. 189—191.   |
| a. Verzeichniß der Landvögte und Landschreiber.                                   | 10. Handel und Verkehr; Jahrmärkte. 192—197.   |
| b. Emolumente des Landvogtes. Art. 44—55.   | 11. Bezug von Salz und Korn. 198—205.  |
| c. Verschiedenes die Landvögte Betreffende. 56—61.                                | 12. Zölle und Geleit. 206—221.   |
| d. Statthalter. 62—66.  | 13. Münzsachen. 222—224.   |
| e. Andere Beamte. 67—71.  | 14. Kriegswesen; Kriegsanlagen. 225—238.   |
| 2. Jahrrechnung; Eid der Gesandten. 72.   | 15. Verhältniß zum Bischof von Como; Stellung der Geistlichen gegenüber der weltlichen Obrigkeit. 234—253. |
| 3. Rechnungswesen. 73—76.   | 16. Kirchensachen; Geistliche Pfründen. 254—262.   |
| 4. Grenzstreitigkeiten. (Gandria und Abogasio wegen des Berges Roncaglia.) 77—94. | 17. Unterrichtswesen. 263—265.   |
| 5. Verhältnisse Mailand gegenüber. 95—98.   | 18. Geistliche Orden; Klöster.   |
| 6. Justizsachen.  | a. Kloster St. Margaretha zu Lauis. 266.   |
| a. Civilrechtliches. 99—114.  | b. Franciscaner und Reformaten. 267—273.   |
| b. Strafrecht. 115—129.   | c. Somascher. 274—278.   |
| c. Liberationen und Begnadigungen. 130—170.                                       | d. Capuciner. 279. 280.  |
| 7. Zugrecht. 171. 172.  | 19. Locales. (Spital zu Lauis.) 281—293.   |
| 8. Polizeiliches. 173—188.  | 20. Verschiedenes. 294—297.  |

## 1. Beamte.

## a. Verzeichniß der Landvögte und Landschreiber.

## 1. Landvögte.

<b>1618.</b>	Bern.	Burkhardt Fischer.
<b>1620.</b>	Schwyz.	Sebastian Abyberg.
<b>1622.</b>	Glarus.	Heinrich Trümpi.
<b>1624.</b>	Solothurn.	Niklaus Gluz.
<b>1626.</b>	Lucern.	Caspar Mohr.
<b>1628.</b>	Unterwalden.	Melchior Wirz.
<b>1630.</b>	Basel.	Emanuel Ruffinger.
<b>1632.</b>	Schaffhausen.	Hans Georg Ott.
<b>1634.</b>	Zürich.	Hans Heinrich Grebel.
<b>1636.</b>	Uri.	Hans Heinrich Püntiner.
<b>1638.</b>	Zug.	Jakob von Brandenburg.
<b>1640.</b>	Freiburg.	Johann Heinrich Wild.
<b>1642.</b>	Bern.	Emanuel Steiger.
<b>1644.</b>	Schwyz.	Caspar Abyberg.
<b>1646.</b>	Glarus.	Hector Müller.
<b>1648.</b>	Solothurn.	Martin Besenval.

## 2. Landschreiber.

- 1618—1637.** Sebastian von Beroldingen.  
**1638** fungierte Martin Birchler, Unterschreiber.  
**1639—1648.** Karl Konrad von Beroldingen.

## b. Emolumente des Landvogts.

**Art. 44.** (1619.) Da die 1604 angeordnete Vertheilung der malefizischen und criminalischen Bußen zwischen der Kammer und dem Landvogte Uebelstände mit sich gebracht hat, läßt man es wieder bei der uralten Ordnung bewenden, nach welcher zwei Theile dieser Bußen der Kammer, der dritte dem Landvogt zufallen sollen, doch so, daß dann die Kammer alle Kosten abzutragen hat. Da aber der damalige Landvogt dagegen einwendet, daß er auf die Ordnung von 1604 geschworen und nun nach selbiger Rechnung abzulegen habe, wird beschlossen, daß er noch künftiges Jahr nach derselben Rechnung abzulegen habe; wie es weiter zu halten sei, wird den Herren und Obern hinterbracht. Absch. 72. b. **45.** (1620.) Das 1618 aufgestellte Gutfinden, die Vertheilung der malefizischen und criminalischen Bußen zwischen der Kammer und dem Landvogt betreffend, wird genehmigt, so daß der Kammer zwei, dem Landvogt ein Theil zufällt, die Kammer aber die Kosten übernimmt. Für das Siegelgeld, „so vorhin durch die Landvögte selbst geschöpft worden“, sollen dieselben von den der Kammer gehörenden zwei Theilen zehn vom Hundert nehmen. Da Landvogt Abyberg sich darüber beschwert, wird beschlossen, daß er und seine Nachfolger von Glarus und Solothurn ihre Rechnung noch nach der Ordnung von 1604 ablegen sollen, nach welcher dem

Landvogte zwei Theile, der Kammer ein Theil zufällt. Die neue Ordnung hat mit dem Antritt des Landvogts von Lucern zu beginnen. Absch. 127. c. **46.** (1620.) Auftragsgemäß hat der abgehende Landvogt Burckhardt Fischer von Bern den bösen Buben Johann Spagnoletto verfolgt. Derselbe wurde zu Feldkirch gefangen genommen, aber an den Landvogt nicht ausgeliefert. Fischer bittet nun, den Proceß durchzuführen zu dürfen, wenn Spagnoletto ausgeliefert werde. Der neue Landvogt Abyberg weigert sich dessen und macht für sich Anspruch auf die Bußen, welche dieser Proceß herbeiführe. Der Landfchreiber sucht folgenden Vergleich zwischen Beiden zu Stande zu bringen: Was für Confiscationen, „Abhandlungen“ und Bußen von diesem Proceß herrühren, von diesen soll für die Kammer der dritte Theil zum voraus weggenommen und von den zwei übrigen Dritteln sind die Kosten und die Entschädigung für Mühe und Arbeit beider Landvögte abzuziehen; von dem Reste soll Abyberg zwei, Fischer einen Theil erhalten. Da Abyberg diesen Vergleich nicht annehmen will, wird die Sache für die Hoheiten in den Abschied genommen. Ibid. h. **47.** (1622.) Der Landvogt zu Lauis hatte früher begehrt, daß man ihm, wie den frühern Landvögten zwei Theile der Bußen lassen möchte, wogegen er alle auflaufenden Kosten über sich nehmen wolle. Dessen ungeachtet hat er auf letzter ennetbirgischen Jahrrechnung wegen des hingerichteten Spagnoletto 1200 Kronen verrechnet, darob die Obrigkeiten nicht geringes Mißfallen empfunden haben. — Jedes Ort wird für die nächste ennetbirgische Jahrrechnung seine Gesandten dahin instruieren, die Sache nachzusehen und sich bei den Amtleuten über den Proceß des Spagnoletto und Anderer zu erkundigen. Absch. 220. h. **48.** (1622.) Der Landvogt Sebastian Abyberg wird aufgefordert, die 600 Dickpfenning „des Spagnolettos Kostens halber“ zu erlegen. Abyberg beschwert sich dessen und glaubt der Kammer nichts mehr schuldig zu sein. Er wird zur Verantwortung von Ort zu Ort gewiesen. Absch. 240. c. **49.** (1627.) Damit der obrigkeitlichen Kammer mehr zu Theil werde, soll unter Ratificationsvorbehalt laut der alten Ordnung der Landvogt von den Bußen und Strafen zwei Theile nehmen und alle Unkosten bestreiten, der dritte Theil der Kammer zufallen. Absch. 432. b. **50.** (1628.) Damit dem Landvogt wegen seines bevorstehenden Abzugs kein Eintrag geschehe, sprechen ihm die katholischen Gesandten dasjenige, was man für das Placet des neuerwählten Erzpriesters zu Riva festsetzen wird ohne Rücksicht auf den succedierenden Landvogt zu. Absch. 460. f. **51.** (1628.) Obwalden, welches die Vogtei Lauis zu besetzen hat, bittet, daß man seinen Landvogt bei den alten Statuten und Ordnungen, betreffend Bußen und allerlei Abstrafungen verbleiben lasse. Der Antrag wird ad referendum genommen. Einige Gesandte sind der Ansicht, daß, wenn eine Neuerung gemacht werden sollte, bei dem „vordersten“ Ort der Anfang zu machen sei. — Bei dieser Gelegenheit wird auch hervorgehoben, daß hie und da Ehre und Eid schlecht beobachtet und dem ungeziemenden Mittel des Practicierens zusehen werde. Man will sich darüber zu anderer Zeit besprechen. Absch. 466. h. **52.** (1631.) Die Mehrzahl der Orte theilt das confiscierte Vermögen des Todtschlägers Morosino von Lauis in drei Theile. Der erste Theil soll von der Kammer zu der Obrigkeiten Händen bezogen werden, der andere für dießmal den Gesandten, welche letztes Jahr der ennetbirgischen Jahrrechnung beigewohnt haben, gehören, und der dritte den beiden gewesenen Landvögten zu Lauis und Mendris, Melchior Wirz von Unterwalden und Hans Balthasar Burckhardt von Basel, zuständig sein. Die Gesandten von Bern, Uri, Schwyz, Freiburg und Solothurn, darüber nicht instruiert, nehmen diese Bertheilung in den Abschied. Weil man findet, daß die ennetbirgischen Gesandten hierin nicht nach der Satzung verfahren und die Kammer mehr als sich selbst vergessen haben, soll jedes Ort seine Gesandten auf nächste Jahrrechnung zu Baden mit hinreichendem Befehl versehen, damit eine Ordnung und Satzung gemacht werden kann, wie man sich

in dergleichen Fällen künftig zu verhalten habe. Absch. 556. c. **53.** (1631.) Der Gesandte von Basel verlangt von den confiscierten Gütern des Doctor Morosino des Landvogts Burdhardt dritten Theil zu beziehen. Da aber dem Landvogt zu Lauis von Zürich aus geschrieben worden ist, daß allein das noch nicht eingezogene Geld in drei Theilen ausgetheilt werden soll, so läßt sich Landvogt Wirz an dem auch genügen. Absch. 558. f. **54.** (1631.) Der Landvogt Ruffinger von Basel verlangt von einer auf 400 Kronen sich belaufenden Confiscation eines Weibes seinen dritten Theil. Obgleich noch keine Ordnung wegen dergleichen Confiscationen gemacht ist und dem Petenten nicht mehr als einem Gesandten gebühre, so will man Ruffinger doch 65 Kronen verabsolgen. Ibid. g. **55.** (1632.) Nachdem in Folge der Confiscation der Güter des Doctor Morosino zwischen den Gesandten und dem Landvogt Wirz wegen ungleicher Auslegung der Satzungen Streit entstanden war, war auf der Tagung zu Baden im Juli 1631 eine Ordnung für alle vier Vogteien festgesetzt worden (s. vier ennetb. Vogt. überh. Art. 29. c.). Diese wird in den Absch. genommen. Absch. 594. a.

c. Verschiedenes die Landvögte Betreffende.

**Art. 56.** (1624.) 1. Wegen des zu Como gefangenen Chorherren von Agno, Hieronymus Rusca, wird jedes katholische Ort seinem Gesandten befehlen, dem Landvogt zu wehren, wider den Rusca zu procedieren, und zu befehlen, dessen Gut in Arrest zu lassen, bis man wisse, ob auch den Obrigkeiten etwas davon gehöre. Ist dieß der Fall, so soll der dem Landvogt gehörende Theil dem alten und nicht dem neuen Landvogt zukommen. 2. Denen zu Novaggio soll der Landvogt befehlen, ihren abgetretenen Pfarrherrn wieder anzunehmen, und die, welche ihm so stark gedroht haben, ernstlich abmahnen. 3. Da man vernimmt, daß der Landvogt zu Lauis eigenmächtig münzen läßt, Banditen liberiert und solchen, die noch unter des Vaters Ruthe sind, verbotene Wehren bewilligt, so werden die Gesandten jedes Ortes solchem nachfragen und je nach Befinden verfügen. Absch. 320. e. **57.** (1628.) Der sein Amt antretende Landvogt zu Lauis kommt mit dem Ansuchen ein, es möchte ihm gestattet werden auf der Landschaft Kosten zwei ehrbare, redliche Gesellen anzustellen, welche ihm bei jeden Nothfällen beispringen und helfen könnten. Da die Landschaft dagegen Einsprache einlegt, wird die Sache den Herren und Obern hinterbracht. Absch. 467. g. **58.** (1630.) Der jüngst zu Lauis gewesene Landvogt, Melchior Wirz von Obwalden, legt zwei zu seinen Gunsten zu Unterwalden ergangene Erkenntnisse sammt andern „Befehlen“ ein und berichtet alsdann, daß, als er an St. Johannis Baptistä Abend dem gewohnten Gebrauch gemäß mit seinen Amtleuten den eidgenössischen Gesandten entgegengeritten sei, in dem Flecken Lauis durch Doctor Gabriel Morosino an Johann Baptistä Seringo ein leidiger Todtschlag verübt worden sei. Weil die Gesandten sich noch nicht in dem Flecken befunden, auch die Glocken, die ihnen jährlich zum Zeichen ihrer angehenden Gewalt geläutet werden, noch nicht geläutet hätten, so habe er geglaubt, daß die Bestrafung solcher That nicht den Gesandten, sondern ihm allein gehöre. Dessenungeachtet und obgleich er dagegen protestiert, hätten sich die Gesandten diese Sache angemast, des flüchtigen Thäters Hab und Gut zu ihren Händen gezogen und mit des Thäters Freunden also accordiert, daß ihm wenig, der Kammer aber gar nichts zu Theil geworden sei. Weil sie nun bereits ein namhaftes Geld zu ihren Händen empfangen, dabei aber auch sowohl in der Landschaft Lauis als Mendris ein großer Ausstand noch unbezogen geblieben sei, wovon er seinen gebührenden Theil beanspruche, so möchte man den Landvögten schreiben, diesen Ausstand bis zu Austrag der Sache zu inquestrieren und ihm zu aller Gebühr die Hand bieten. — Auf Ratification der Obrigkeiten vergleicht man

sich dahin, daß das daher fließende Gefäll, jedoch allein in diesem Fall, in drei gleiche Theile getheilt werden soll, wovon der erste der Kammer, der andere den Gesandten, der dritte aber dem Alt-Landvogt Wirz gehöre. Den Landvögten soll geschrieben werden, bis auf erfolgende Ratification oder andere Erkenntniß hin alles unter Sequester zu behalten. Die Obrigkeiten werden ihre Gesandten auf künftige gemeineidgenössische Zusammenkunft auch darüber instruieren, wie es beim Eintritt der Gesandten in den ennetbirgischen Vogteien gehalten werden solle, um welche Zeit die Strafen den Gesandten und wann sie den Landvögten gehören, damit dergleichen Mißverständnissen künftig vorgebaut werde und man hierin eine Regel habe. Absch. 546. k. **59.** (1631.) Alt-Landvogt Melchior Wirz von Obwalden bringt vor: Obgleich ihm nach der Obrigkeit Statuten mehr gebühre, so wolle er sich doch begnügen, wenn er bei dem Abschiede von Frauenseld geschirmt werde, darum er unterthänig gebeten haben wolle. Landvogt Helml, des Raths zu Lucern, und Seckelmeister Staub, des Raths zu Zug, bringen dagegen für sich und im Namen ihrer auf jüngster Jahrrechnung gewesenen Mitgesandten vor, daß sie den Handel mit dem Rath der Amtleute und nach Ausweis der Statuten gemacht, weshalb man sie bei solcher Handlung schützen möchte. Wenn der Landvogt Wirz nicht ruhen wolle, möchte er bei jedem Gesandten nach eidgenössischem Brauch an dem Ort, wo derselbe ansässig sei, seine Ansprache geltend machen. Was die Kammer betreffe, so werde sich jedes Ort gegen seine Gesandten wohl zu verhalten wissen. Weil man zugleich auch benachrichtigt worden ist, daß Landvogt Burchardt von Basel ebenmäßig wider die Handlung protestiert und auf des Morosino Gut im Mendrisergebiet habe Arrest legen lassen, wird der ganze Handel auf die nächste Jahrrechnung nach Baden verwiesen. Absch. 550. e. **60.** (1640.) Obchon gegen den abtretenden Landvogt Jakob Brandenberg viele Klagen eingelangt sind und die Gesandten befugt gewesen wären, ihn streng zu bestrafen, wird er auf vielfältiges Anhalten Andermatts von Zug „mit Gnaden betrachtet“. Absch. 929. m. **61.** (1641.) Dem Landvogt zu Lauis wird Vollmacht gegeben, in der Landschaft Kosten für 30 bis 40 Kronen nothwendigen Hausrath (Bettstellen, Stühle und Bänke) anzuschaffen und Alles in ein Inventar aufzuzeichnen. Weil aber die Landschaft bis dahin dergleichen nicht bezahlt, sondern den Palast blos in Dach und Gemach erhalten hat, nimmt man die Sache in den Abschied, damit man sich künftig darnach richten kann. Absch. 951. d.

## d. Statthalter.

**Art. 62.** (1618.) Zürich verliest ein Schreiben von den Rätthen und Landesfürsprechern der Landschaft Lauis, die Beilegung des Zwistes zwischen den Geschlechtern Castorio und Brocco betreffend. Das Begehren derselben wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Gesandten deßhalb für die ennetbirgische Jahrrechnung instruieren kann und der Friede zwischen beiden Geschlechtern hergestellt werde. Weil dieser Zwist größtentheils wegen des Statthalteramts entstanden ist und Bern dießmal einen Landvogt für Lauis erwählt, so wird es ersucht, dafür zu sorgen, daß derselbe aus keinem der beiden Geschlechter den Statthalter erwähle, sondern aus einem andern ehrbaren Geschlechte, damit der Streit um so schneller geschlichtet werde. Absch. 11. c. **63.** (1642.) Unter Ratificationsvorbehalt wird beschloffen, daß das Statthalteramt, wie es früher in Übung gewesen ist, alle zwei Jahre wechseln und daß es dann dem jeweiligen Landvogt freistehen soll, einen Statthalter nach seinem Belieben anzunehmen. Absch. 980. a. **64.** (1645.) Da sich herausstellt, daß Statthalter Alexander Brocco dem neuen Landvogt von Lauis 1200 Silberkronen nebst andern Verehrungen versprochen habe, um das Statthalteramt von ihm zu erhalten, während das Amt in zwei Jahren nicht mehr als 500, künftig nur 300 Kronen einträgt, so sind die

Gesandten der Ueberzeugung, daß auf diese Weise die obrigkeitliche Kammer zu Schaden kommen müsse und der Statthalter sich dafür auf den Unterthanen erholen werde. Brocco wird zur Rechenschaft gezogen, die Sache den Obrigkeiten hinterbracht, damit dergleichen Practiken abgestellt und die „Amtskäufer“ bestraft werden, und zwar wird gut erachtet, daß bei höchster Strafe um das Statthalteramt nicht mehr als eine gewisse gebührende Verehrung, wie sie vormals gebräuchlich gewesen, bezahlt werden dürfe, daß, wenn ein Statthalter zwei Jahre nach einander im Amte gewesen sei, weder er, noch jemand aus seiner Familie in das Amt kommen solle. Endlich wird für gut erachtet, daß die Statthalter zu Lauis, welche bis dahin keinen Eid den Obrigkeiten geleistet haben, auch, wie die Landvögte, alle zwei Jahre einen Eid leisten sollen. Absch. 1066. h. **65.** (1646.) Glarus bringt vor, der neu erwählte Landvogt nach Lauis, Hector Müller, habe bisheriger Uebung gemäß den jungen Brocco als Statthalter bestellt. Nun seien aber auf letzter Jahrrechnung von den Gesandten deswegen Bedenken erhoben und die Sache in den Abschied genommen worden. Man möchte den Landvogt an dieser ihm zustehenden Belehnung nicht hindern, sondern mit einer allfälligen Aenderung bei dem Vorort anfangen. — Man bewilligt dieß, jedoch ohne Nachtheil für die allgemeinen Satzungen. Absch. 1093. r. **66.** (1646.) Da Alexander Brocco für das Statthalteramt eine ansehnliche Verehrung dem Landvogt versprochen hat, seit mehreren Jahren aber den Landvögten nicht mehr als 300 Kronen gegeben worden sind, so wollen es die einen Gesandten bei der alten Ordnung der 300 Gulden verbleiben lassen, die andern es den Landvögten anheimstellen, und „daß es bei dem Vorort Zürich wieder anfangen solle“ und ein jeder Landvogt befugt sein solle, nach seinem Belieben einen Statthalter anzunehmen, ungeachtet derselbe zwei Jahre vorher das Amt versehen hat. Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 1095. e.

## e. Andere Beamte.

**Art. 67.** (1621.) Beide Fiscale und der Landschreiber von Lauis, welche den Gesandten alle zwei Jahre für ihre Bestätigung eine Verehrung geben müssen, bitten, daß man eine Moderation eintreten lassen möchte, da sie keinen gewissen Jahrlohn beziehen. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 185. h. **68.** (1625.) Der Gesandte von Glarus wird seinen Herren und Obern Bericht geben über die unbescheidene Belehnung der „Sicht- und Bankschreiber zu Lauis“. Absch. 364. g. **69.** (1632.) Dem Trompeter zu Lauis wurden seit einigen Jahren aus dem Kammergut 24, den beiden Weibern 18 Kronen jährlich als Verehrung gegeben. Die Gesandten halten diese Ausgabe für unnöthig und stellen es den Herren und Obern anheim, ob sie dieselbe aberkennen wollen. Absch. 594. b. **70.** (1633.) In Beziehung auf die Verehrung von 18 Kronen, welche seit dem freiburgischen Landvogt Ammann 1618 dem Ober- und dem Unterweibel zu Lauis gegeben worden ist, wird beschloffen, daß dieselbe bis zur Vollendung des ordentlichen Ausgangs oder der 24 Jahre noch gegeben werden soll. Absch. 632. a. **71.** (1642.) An die Stelle des entsetzten Fiscals Cannaga wird Johannes Paulus Canevalius gesetzt, welcher schon 1638 von den Obrigkeiten Stimmbriefe erlangt hatte. Diego Maderni, welcher unlängst für sich neun Ortsstimmen erhalten hat, bittet, man möchte ihm auf die nächste Vacanz die Wahl zusagen. Da derselbe aber weder der deutschen noch der italienischen Sprache kundig ist, nehmen Zürich, Basel und Schaffhausen, welche ihm keine Ortsstimmen gegeben haben, das Ansuchen in den Abschied. Absch. 980. g.

## 2. Jahrrechnung; Eid der Gesandten.

**Art. 72.** (1641.) Es wird berichtet, daß vor zwei Jahren der Gesandte Berns auf der Jahrrechnung den gewöhnlichen Eid nicht habe schwören wollen, sondern gegen etliche Punkte excipiert habe. Dieß wird von den katholischen Orten und katholisch Clarus ad referendum genommen. Absch. 953. eee.

## 3. Rechnungssachen.

**Art. 73.** (1620.) Die Zölle und Landsteuern, welche bisher von dem Gesandten Zürichs allein eingenommen worden sind, sollen künftig durch den Gesandten von Zürich im Beisein von zwei andern Gesandten und dem Landschreiber eingenommen werden. Da der Gesandte von Zürich sich dessen beschwert, wird dieser Beschluß noch den Hoheiten hinterbracht. Absch. 127. a. **74.** (1621.) Die Gesandten finden, daß die Rechnung der Wirths zu Lauis, wenn sie für jeden Gesandten nebst Diener und Pferd täglich eine Dublone fordern, zu groß sei, und nehmen die Sache in den Abschied, damit von ihren Herren und Obern „gebührende Provision geschehe“. Absch. 185. i. **75.** (1621.) Da der Landvogt zu Lauis in seiner Rechnung die Kronen zu 5 Dicken verrechnet und nun in den Ausgaben, die er wegen des hingERICHTETEN Spagnoletto gehabt hat, bei 600 Kronen, die Krone zu 5 Dicken verrechnet, während er nur 4 Dicken für eine Krone ausgegeben hat, und er sich weigert, der Kammer Ersatz dafür zu geben, so protestieren die Gesandten gegen seine Rechnung. Absch. 186. c. **76.** (1647.) Daß der Landvogt in seiner Rechnung in Folge obrigkeitlichen Befehls 100 Kronen abgezogen hat, die dem Unterschreiber von Zürich, Johann Kaspar Hirzel nun für seine Bemühungen auf der Tagfagung zu Wyl als Remuneration gegeben werden sollen, so wie auch 25 Kronen als Remuneration für Franz Helmlı von Lucern, nehmen die Gesandten von acht Orten in den Abschied. Absch. 1130. d.

## 4. Grenzstreitigkeiten zwischen Gandria und Albogasio wegen des Berges Roncaglia.

**Art. 77.** (1619.) In Betreff des Streites zwischen der Gemeinde Gandria in der Landschaft Lauis und der Gemeinde Albogasio im Erzbisthum Mailand wegen des Berges Roncaglia wünscht der Cardinal, daß man Gesandte abordnen möchte, um die Sache zu erdauern und zu vereinbaren. — Man weist diesen Antrag vor die angeordnete gemeineidgenössische Tagfagung und schreibt dem Landvogte, darauf zu achten, daß die Parteien bis zu Austrag des Handels das Ihrige ruhig nützen, doch ohne Nachtheil für die Rechte jedes Theils. Absch. 86. c. **78.** (1619.) Die Gemeinde Gandria einerseits und der Erzbischof Borromeo von Mailand andererseits sprechen die Herrschaft und weltliche Jurisdiction über den oben genannten Berg an. Der erzbischöfliche Gesandte, der Capucinerpater Dionysius, ist vertreten durch Hans Joachim Püntiner von Uri, die Commune Gandria durch Franciscus Verda. Es wird dem Erzbischof bewilligt, in Beisein von Abgeordneten aus einem oder zwei regierenden Orten und des Landvogts zu Lauis einen Augenschein einzunehmen und in den Documenten nachzusehen, was sich über den streitigen Gegenstand vorfindet. Inzwischen soll jeder Theil seine Güter nach Nothdurft nutzen und nießen können und seine Angehörigen zur Ruhe weisen. Absch. 89. f. **79.** (1621.) Die von Gandria verlangen von den Gesandten der regierenden Orte, daß sie die Urtheile, welche in Betreff der Zwistigkeit mit denen von Albogasio und Dria ergangen sind, bestätigen und erkennen möchten, daß sie nicht allein in den Posses der gemeinen Güter des Berges Roncaglia treten, sondern auch die Particulargüter von Privatpersonen zu Albogasio und Dria

angreifen könnten. Der Anwalt derer von Albogasio und Oria weist nach, daß 1489 zwischen diesen beiden Gemeinden und Quadria ein Vertrag zu Stande gekommen sei, welcher die Theilung der Berge Roncaglia und Bisnagho statuierte, daß aber derselbe wieder aufgehoben worden sei, so daß dann die beiden Berge gemeinsam besessen und genutzt worden seien. In dem gemeinsamen Besitz seien diese Berge trotz dem 1543 bis 1545 und 1582 erneuerten Streite bis 1619 geblieben, als Franciscus Verda mit einem Urtheil gegen die von Albogasio erschienen sei, welche auf die Citation nicht erschienen waren, weil der Cardinal ihnen es verbot, in welchem Urtheile erklärt wird, daß die von Gandria auf dem Berge Roncaglia allein weiden und holzen dürfen. Dieses Urtheil war von den Gesandten und in den Orten bestätigt worden. In Folge dessen hatten sich die von Gandria in den Besitz der Güter gesetzt. Der Erzbischof von Mailand, davon in Kenntniß gesetzt, verlangte nun von der Tagsatzung zu Baden zwei Delegierte, welche über die Jurisdiction entscheiden sollten. Es wurden zwei gewählt; Verda aber wußte die Abordnung derselben in den Orten zu hintertreiben. Der Anwalt derer von Albogasio und Oria ersucht nun um Absendung dieser Delegierten. Die Gesandten nehmen die Sache in den Abschied; unterdessen sollen die von Gandria auf dem Berge Roncaglia, die von Albogasio und Oria auf dem Berg Bisnagho weiden und holzen dürfen. Von den Privatgütern auf dem Berg Roncaglia sollen die von Albogasio und Oria die Früchte nehmen und einstweilen in Drittmanns Hand legen. Die Kosten, welche die von Gandria an die beiden Gemeinden fordern, werden auf 563 Kronen berechnet; erstatten diese dieselben nicht gütlich, so mögen die von Gandria sich von den Gütern, welche die von Albogasio und Oria in der Landschaft Lauis haben, bezahlt machen. Absch. 185. c. **80.** (1623.) Da der Marchenstreit zwischen denen von Gandria und den Untertanen des Cardinals Borromeo zu Albogasio noch immer nicht erledigt ist, so wünschen die Gesandten der fünf katholischen Orte, daß man den Gesandten auf die nächste Tagsatzung die Instruction gebe, sich nach Mitteln zur Beilegung dieses Streitens umzusehen und Freiburg und Solothurn ebenfalls davon in Kenntniß zu setzen. Absch. 279. c. **81.** (1623.) Cardinal Borromeo begehrt abermals, daß zu Beilegung dieses Landmarchenstreites Gesandte ernannt und die Zeit der Zusammenkunft bestimmt werde. — Die Gesandten der katholischen Orte wollen die Sache auf nächster Tagsatzung zu Baden zur Sprache bringen und Gesandte ernennen, und machen inzwischen dem Cardinal Mittheilung davon. Absch. 282. c. **82.** (1624.) In Beziehung auf diesen Streit wird Uri in aller Orte Namen dem Landammann Bessler schreiben, mit dem Landtschreiber von Beroldingen und Hauptmann Heinrich Fleckenstein nach dem Bericht des Alexander de la Torre nochmals einen gütlichen Vergleich der Parteien zu versuchen. Ist dieß nicht möglich, so sollen sie ohne Rücksicht auf die Stimmen der Orte, deren sich die von Gandria behelfen wollen, auf Gefallen der Obrigkeiten nach Billigkeit und Recht einen Ausspruch thun. Absch. 317. b. **83.** (1624.) Hauptmann Fleckenstein und Landammann Bessler haben laut Berichts zwischen denen von Gandria und den Untertanen des Cardinals Borromeo zu Albogasio und Oria einen Vergleich gemacht. Da verlautet, daß die von Gandria sich darüber beschweren und vielleicht in die Orte kommen werden, so soll jedes Ort seinen ennetbirgischen Gesandten befehlen, dieselben zur Ruhe zu weisen. Absch. 320. d. **84.** (1624.) Die Gemeinden Albogasio und Oria, Balsolder Gebiets, eines Theils und die Gemeinde Gandria, Lauiser Gebiets, andern Theils haben einen Accord errichtet, welcher von Hauptmann Heinrich Fleckenstein, des Raths der Stadt Lucern, vorgelegt wird. Die Gesandten, deßhalb ohne Befehl, nehmen den Accord in den Abschied; die Orte werden darüber auf der nach Solothurn angegesetzten Zusammenkunft ihre Resolution eröffnen und inzwischen deßhalb niemanden Gehör geben. Absch. 324. k. **85.** (1624.) Der Vertrag, welcher den 14. Juni 1624 zwi-

ischen dem Cardinal Friedrich Borromeo und den regierenden Orten wegen des Spans der Communen Albogasio und Dria eines- und der Gemeinde Gandria andertheils gemacht worden, wird von neun Orten ratificiert. Die Gesandten von Bern, Freiburg und Schaffhausen, nicht instruiert, werden ihren Entschluß Solothurn mittheilen, welches dann die Ratification dem Cardinal übersenden wird. Absch. 328. d. Der Inhalt des Vertrags ist folgender: 1) Die Besitzer von Particulargütern der einen oder andern Partei können dieselben ferner besitzen und nutzen, insofern sie schriftliche Gewahrsame dafür haben oder sie zehen Jahre vor 1619, dem Jahre, in dem der Streit begonnen hat, in deren ruhigem Besitz gewesen sind. Darüber haben der Propst zu Porlezza und der Landschreiber von Lauis, Sebastian von Beroldingen, zu entscheiden. Fremde Personen, welche vor jenen zehen Jahren Güter in dem Berg besessen haben, sollen in deren Besitz ungehindert verbleiben. 2) Es soll der freie Handel und Wandel auf dem Gebiete beider Obrigkeiten stattfinden. Vorbehalten ist die Verfolgung des an Franciscus, dem Sohn von Baptista Verda, genannt Vaneto von Gandria begangenen Todtschlags und anderer nicht in Folge dieses Streites begangenen Vergehen. 3) Der Berg, welcher bisher beiden Parteien gemeinsam gewesen ist, wird zwischen beiden also getheilt, daß die Gemeinden Albogasio und Dria den Theil des Berges nutzen und brauchen, welcher zwischen dem Thal In doglia den Grenzen von Hostano zu bis nach Ova liegt, welches man Ova della Carrere nennt. Dieses Ova soll beiden Parteien gemeinsam bleiben und ist gelegen auf Roncaglia, und bis zu diesem Ova wird der genannte Berg der Commune Albogasio und Dria zugesprochen, und die von Gandria sollen für sich den ganzen Rest des besagten Berges von Ova della Carrere an gegen Caprino hin bis nach dem Valle Ruvina besitzen. — Diese Theilung tritt in Kraft, sobald die Genehmigung von beiderseitigen Obrigkeiten erfolgt ist. 4) Damit die von Albogasio und Dria und andere Interessierte von Balsolda für die erlittenen Kosten, deren Ersatz sie von Gandria verlangen, schadlos gehalten werden, wird ihnen bewilligt, im Thale Ruvina nach ihrem Belieben fünfzig Baumstämme zu hauen. 5) Dieser Vertrag soll der Jurisdiction keines Theiles Nachtheile bringen. [Staatsarchiv Lucern. Urkunden. Kantonsarchiv Solothurn: Badische Abscheid Bd. 62.] Der Vertrag wurde von den regierenden Orten ratificiert [s. Art. 88], vom Cardinal Borromeo den 6. October 1625. **86.** (1625.) Freiburg wird ersucht, zu Vermeidung mehrerer Angelegenheiten den Spruch zwischen denen von Gandria und den Unterthanen des Cardinals Borromeo zu bestätigen und seine Stimme beförderlich nach Solothurn zu schicken. Absch. 354. d. **87.** (1625.) Der Landvogt von Lauis hat für die Kosten der Verhandlungen wegen des Streites derer zu Gandria mit den erzbischöflich mailändischen Unterthanen 129 Kronen in die Kammerrechnung stellen wollen, die dann von denen von Gandria wieder zurückerstattet werden sollten. Den Obrigkeiten wird nun vorgeschlagen, die von Gandria diese Summe nicht bezahlen zu lassen. Die ihnen von Oberst Fleckenstein genommenen Abschiede und Rechtsame sollen ihnen restituirt werden. Absch. 363. g. **88.** (1626.) Nachdem der Vertrag zwischen Gandria einerseits und Albogasio und Dria andererseits wegen des Berges Roncaglia beiderseits ratificiert worden ist, sind noch die Unkosten bei dem Wirthe zu Lauis und die Gratification an den Landschreiber zu bezahlen. Die sieben katholischen Orte wollen dieselben aus dem Kammergut bezahlt wissen. Einige Gesandte nehmen dieß in den Abschied. Absch. 390. a. **89.** (1627.) Die Gesandten von Basel und Schaffhausen haben keinen Befehl, die Kosten, welche 1624 wegen Gandria und Albogasio aufgelaufen sind, zahlen zu helfen; dennoch wird erkannt, daß dieselben im Namen der Obrigkeiten bezahlt werden sollen. Absch. 432. f. **90.** (1628.) Landsführer Heinrich Trümpi von Glarus läßt eine Obligation von 25 Kronen einlegen, welche im Namen der Gesandten 1625 zu Lauis „bekräftiget“ worden ist, weil er auf Geheiß von

Fleckenstein von Lucern für seine gehabte Mühe in dem Streite zwischen Gandria und Albogasio nebst Oria „solches Geld erlegt habe“. Obgleich man berichtet wird, daß die übrigen Unkosten alle aus dem Kammergeld bezahlt worden sind, wollen doch die Gesandten nicht aus eigener Gewalt handeln. Absch. 467. d. **91.** (1636.) Der Erzbischof von Mailand, Cardinal Monti, läßt durch den Runtius den katholischen Gesandten vortragen, daß die von Gandria und selbiger Gegend wider den 1624 mit den zwölf regierenden Orten wegen des Bergs Roncaglia gemachten Vertrag von einigen Orten Stimmen zu erhalten gewünscht haben, und noch andere zu ihren Gunsten zu gewinnen suchen, wodurch leicht allerhand Ungelegenheiten entstehen könnten. Er ersucht die Orte, mit Ertheilung ihrer Stimmen innezuhalten, bis der Cardinal seine Meinung eröffnet habe. In Folge der Relation des Landammanns Abyberg, welcher bei Errichtung jenes Vertrages Landvogt war, wird diese Sache auf künftige ennetbirgische Jahrrechnung verschoben, und die Unterthanen sollen, wenn sie sich an die Orte wenden, abgewiesen werden. Absch. 766. e. **92.** (1636.) Statthalter Im Hof von Uri berichtet den Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden, wie unwillig der Erzbischof von Mailand über die von einigen Orten denen von Gandria wider die von Albogasio und Oria erteilten Stimmen sei. Dem Runtius soll schriftlich davon Kenntniß gegeben werden, daß man den Gesandten auf die heurige Jahrrechnung den Auftrag geben werde, die Sache gründlich zu untersuchen. Absch. 778. e. **93.** (1636.) Ein Abgeordneter der Gemeinden Oria und Albogasio, welche Unterthanen des Erzbisthums Mailand sind, beschwert sich, daß die von Gandria auf den Bergen Roncaglia und Binagho sich Ujurpationen und Neuerungen erlauben, da diese Berge den erzbischöflichen Unterthanen theilweise gehören, nämlich vom Thal „Indoglia, so zunächst bei den Grenzen zu Osten anfängt“, bis zu der Ova della Carrere vermöge des Vertrags von 1624. Die von Gandria hingegen erklären, daß sie in den letzten Monaten Stimmbriefe von den Orten erhalten hätten, bei welchen man sie schützen möchte, daß die obrigkeitliche Jurisdiction sich bis zu der St. Margaritakirche unten am Berg Roncaglia bei dem Thale Fridda erstrecke, in welchem Umkreis der Berg Roncaglia liege, und dieser sei ihnen vor etlichen Jahren und neuerlich wieder von den Obrigkeiten zuerkannt worden. Beide Parteien berufen sich auf Instrumente zu ihren Gunsten. Der Erzbischof von Mailand, Cardinal Monti, läßt ebenfalls ein Memorial einlegen. — Die Gesandten finden nun nothwendig, die Rechtsame beider Parteien den Obrigkeiten vorzulegen; ferner, daß es bei dem Vertrag von 1624 zu verbleiben habe. Die Gesandten von Bern, Zug, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen protestieren dagegen und lassen es bei den zu Gunsten Gandrias erteilten Ortsstimmen und Erkenntnissen bewenden. Absch. 785. c. [In Solothurn sprechen den 15. September die katholischen Gesandten den Wunsch aus, daß dieser Streit bald beendigt werden möchte. Absch. 795. i.] **94.** (1637.) Es wird den Gesandten der fünf katholischen Orte berichtet, daß gegen den 1624 errichteten und auf den Tagzählungen zu Baden und Solothurn ratificierten Vertrag zwischen der Gemeinde Gandria einerseits und Albogasio und Oria andererseits von Agenten Gandrias Ortsstimmen, betreffend die Nutzung des Berges Roncaglia ausgewirkt worden seien, daß der Runtius aber im Namen des Erzbischofs die Orte ersucht habe, diesen Agenten kein Gehör zu schenken, sondern den Erzbischof bei seinen erhaltenen Rechten zu schützen. Es wird gut erachtet, einstweilen darauf bedacht zu sein, daß man das Instrument von 1575, auf das sich die Gemeinde Gandria namentlich beruft, zur Hand bringe, es dem Runtius vorweise und seine Meinung darüber vernehme, unterdessen aber die gegebenen Ortsstimmen „einstelle“. Absch. 809. g.

## 5. Verhältnisse zu Mailand.

**Art. 95.** (1620.) In Beziehung auf den Streit, welchen Cardinal Borromeo mit dem Landvogt wegen der Jurisdiction hat, soll jedes Ort seinen Gesandten nach Baden Befehl geben, wie man dieses Geschäft vornehmen solle. Absch. 124. g. **96.** (1624.) Das Schreiben, welches der Landvogt zu Lauis der Banditen wegen geschickt hat, wird verlesen; dergleichen die mit Mailand 1592 errichteten Vertragspunkte, wie die Banditen auf beider Theile Jurisdictionen sollen vertrieben werden. Man läßt dem Suberator schreiben, daß derselbe Vertrag wieder beiderseits ins Leben gerufen werden möchte, damit die Banditen vertrieben und das Land sauber bleiben möge. Absch. 328. e. **97.** (1634.) In Beziehung auf die mailändische Tractation mit der Landschaft Lauis wegen der Banditen wird bemerkt, man könnte solche durch den Landvogt wohl weiter führen lassen, man solle aber unterscheiden zwischen denen, die sich wegen Unglück oder Verfolgung an dem einen oder andern Ort aufzuhalten begehren, und denjenigen, welche um böser Sachen oder Unthaten willen bandiert werden. Demnach wird die Ansicht ausgesprochen, daß man die Banditen im Land wohl leiden möchte, doch so, daß jeder für allfälligen Schaden, der von ihm oder den Seinigen angerichtet würde, genugsame Caution leiste. Weil dieß wie auch die Bestrafung der Geistlichen die übrigen mitregierenden Orte auch berührt, so wird für gut erachtet, daß die beiden Punkte auf nächster gemeineidgenössischer Tagsatzung vorgebracht und daß es womöglich der Pfaffen halber dahin gebracht werden sollte, daß selbige der Bestrafung durch die weltliche Obrigkeit auch unterwürdig gemacht werden. Absch. 707. e. **98.** (1645.) Auf eingelangten Bericht, daß der Graf von Luino auf dem mailändischen Gebiet an den Grenzen der Grafschaft Lauis ein neues Haus bauen wolle, wird dem Landvogt geschrieben, den Grafen davon abzumahnem, weil durch dergleichen an den Grenzen stehende Gebäude schon viele Angelegenheiten veranlaßt worden seien, und ihm zu verdeuten, daß man sonst nach Mailand oder gar nach Spanien schreiben würde. Falls der Graf von seinem Vorhaben nicht absteht, soll der Landvogt die Obrigkeiten davon wieder in Kenntniß setzen, damit an gedachte Orte geschrieben und den auf Johannis nach Lauis reisenden Abgesandten deshalb Befehl erteilt werden kann. Absch. 1056. f.

## 7. Justizsachen.

### a. Civilrechtliches.

**Art. 99.** (1618.) Wenn künftig jemand eine ordentliche Quittanz macht, es sei um Theilungen oder andere Verkommnisse, wie die Namen haben mögen, und sich aller Ansprache mit oder ohne Eid entzieht, so sollen dergleichen Quittanzen in Kraft bleiben und der Quittierende nicht befugt sein, weiter hinter sich zu greifen oder eine Cession und „Uebertreffung“ vorzuwenden, es wäre denn, daß ein solcher erweisen könnte, daß er mit List, Betrug und Gefahr zu der Quittanz verleitet worden sei. Absch. 21. c. **100.** (1618.) Es wird verordnet, daß, wenn jemand künftig ein Gut verkauft mit dem Vorbehalt, dasselbe innerhalb einer bestimmten Zeit wieder an sich zu lösen, und sich den Statuten und Ordnungen gutwillig entzieht, dann der Käufer nach Verfluß dieses Termins nicht weiter, wie es vorher geschehen ist, schuldig sein soll, vor den Gesandten die Statuten aufheben zu lassen, sondern daß ihm freistehen soll, diesen Termin dem Verkäufer zu verlängern oder auf den erkauften Gütern laut seines Contractes den Posses einzunehmen. Ibid. d. **101.** (1618.) Wenn ein Weibsbild mit Bewilligung, Wissen und Willen ihrer Vögte und nächsten Freunde und Verwandten einen Contract errichtet, so soll ein solcher künftig ohne Bestäti-

gung von Seite der Gesandten Kraft haben; für diese Aenderung ist jedoch die Ratification der Stände vorbehalten. Ibid. e. **102.** (1620.) Die ennetbirgischen Gesandten hatten letztes Jahr ein Testament der Maria Simona del Nobile von Massagno, Lauiser Gebiets, zu Gunsten ihres Mannes Baptista Statio bestätigt. Darüber beschwert sich Martino del Nobile, dem sonst der Erbfall zugehörte. — Man weist ihn an die Gesandten der nächsten Jahrrechnung, welche versuchen werden, die Sache gütlich beizulegen. Ist dieß erfolglos, so mag er von Ort zu Ort gehen und den Obrigkeiten seine Beschwerde vorbringen. Absch. 124. r. **103.** (1620.) In einem Streite zwischen den Erben von Felino Righetti und Ambrosius Crivelli von der Tresabrücke wegen eines Hauses, welches die Erben des Righetti von Giovanni, des Ambrosius Crivelli Bruder, vor vielen Jahren um die Ansprache, welche sie an ihn gehabt hatten, erkauft und eine Zeitlang ruhig besessen haben, war voriges Jahr zu Gunsten Crivellis ein Urtheil gefällt worden. Dasselbe wird zur Revision in den Abschied genommen. Unterdessen soll jede Partei im Besitz der Güter bis auf weitere Erkenntniß bleiben. Absch. 185. g. **104.** (1622.) Dem Sebastian Abyberg, Alt-Seckelmeister zu Schwyz, Landvogt zu Lauis, und Franciscus Verda wird anheimgestellt, ihren Span vor nächste Tagleistung, welche nach der Jahrrechnung zu Baden gehalten wird, zu bringen, oder aber von Ort zu Ort erledigen zu lassen, wozu sie dann einander gebührender Maßen citieren sollen. Dem Landvogt wird dieß geschrieben, damit er sich darnach zu verhalten wisse. Absch. 233. b. **105.** (1624.) In Betreff des Streites zwischen Sebastian Gorino und Franz Verda wird gut erachtet, daß den Gesandten auf nächste ennetbirgische Jahrrechnung hinreichende Instruction ertheilt werde, die Parteien nach Nothdurst zu verhören und den Fehlbaren gebührend zu bestrafen. Absch. 317. c. **106.** (1624.) Franciscus Verda klagt über die „ungebührlichen Unbescheidenheiten“, welche er von Sebastian Gorino zu leiden habe. Bei näherer Untersuchung ergibt sich, daß Gorino gegen die armen Landleute, um Geld von ihnen zu bekommen, Gewalt und Drang ausübe, sie auch „bengelliere“ und auf jegliche Weise tyrannisiere, daß auch etliche Morde und Todtschläge auf seinen Befehl stattgefunden haben. Die Sache wird den Obrigkeiten berichtet, damit dieselben Vorsehung thun. Absch. 322. d. **107.** (1626.) In Folge des vorjährigen Abschieds, in welchem die Erklärung niedergelegt ist, daß die Unterthanen nicht schuldig zu sein glauben, wenn sie die Mehrheit der Ortsstimmen erlangt haben, auch noch in die übrigen Orte zu gehen, wird erkannt, daß die streitenden Parteien künftig in alle Orte zu gehen haben. Die Anwälte der Landschaft Lauis beschweren sich darüber, und halten es für genügend, wenn man in Particularsachen sieben oder mehr Stimmen habe; der Gemeindefachen halber wolle man sich in jene Beschlüsse fügen. Absch. 390. b. **108.** (1626.) An Landvogt und Landschreiber zu Lauis wird geschrieben, daß sie dem Hauptmann Gorin (Courin) [im Berner Exemplar heißt er Frey] sicheres Geleit zu seiner begehrten Verantwortung geben und solche den regierenden Orten zuschicken sollen. Absch. 409. c. **109.** (1629.) Vormund und Beistand der hinterlassenen Wittve und der Kinder des Cesar Castorio von Lauis haben vorgebracht, wiewohl 1626 zwischen beiden Brüdern dem Erzpriester Johann Anton Costorio und Cesar Castorio zu Lucern ein Vertrag aufgerichtet und von beiden Brüdern angenommen worden sei, so habe der Erzpriester dem doch nicht Folge geleistet, indem er den ihm gebührenden Schuldenheil wegen seines verstorbenen Vaters und Bruders vermöge des Vertrages nicht bezahle, noch auch die Güter bedingen wolle. Da der Landvogt zu Lauis den 7. November 1628 etliche neue Vertragspunkte dem zu Lucern gemachten Vertrag zuwider verfaßt habe, so möchten die Orte selbige als in Kräften stehend erkennen. Die Mehrzahl der Gesandten confirmiert die von Lucern gegebene Er-

kanntniß und Bestätigung und nimmt sie zu besserer Versicherung in den Abschied, die übrigen nehmen dieselbe ad referendum. Absch. 499. d. **110.** (1638.) Johann Maria Belafß von Lauis bittet um die Erlaubniß, seinen unehelichen Sohn als Erben einzusetzen, da er wegen seines hohen Alters von seiner Ehefrau keine ehelichen Kinder mehr bekommen könne. Sein Neffe erhebt dagegen Einsprache, weil er und sein Vater dem Johann Maria in Zeiten der Noth und Krankheit auf uneigennützige Weise Dienste geleistet hätten und er mit sechs unerzogenen Kindern beladen sei. Die Gesandten reden dem Johann Maria zu, die Kinder in Billigkeit auch zu bedenken; da derselbe aber davon nichts wissen will, wird er wegen seiner Undankbarkeit mit seinem Ansuchen abgewiesen. Absch. 862. f. **111.** (1639.) Dem Landvogt zu Lauis wird von den katholischen Gesandten geschrieben, er solle Heinrich Püntiner zur Bezahlung seiner Anforderungen an Carnevale behülflich sein. Sollte seine Interposition nichts fruchten, so wird Püntiner gestattet, den Carnevale vor die Obrigkeiten der regierenden Orte zu citieren. Absch. 915. r. **112.** (1641.) Da oft ältere Creditoren ihre Zinsen von den auf Güter hypothecierten Capitalien längere Zeit nicht einziehen und dann bei eingetretene Geldstagnation alle verfallenen Zinsen ansprechen, so daß die Creditoren nachfolgender Hypothek zu Schaden kommen, so wird festgesetzt, daß der ältere Creditor bei Geldstagnation nicht mehr als drei Jahreszinsen anzusprechen habe. Auf das Ansuchen der Anwälte der Landschaft Lauis wird die Zahl von sechs statt drei Jahren in den Abschied genommen. Absch. 951. c. **113.** (1647.) Als die Liquidation der Güter des wegen Todtschlags verrufenen Giovanni Banota vorgenommen werden sollte, präsentierte Antonio Bolgioto, der Erbe eines Priesters, eine von einem mailändischen Notar errichtete Schuldbeschreibung von 300 Silberkronen, die jener Priester dem Banota sollte geliehen haben. Da dem Landvogt dieses Schuldinstrument verdächtig vorkommt, bittet er die Gesandten um ihren Rath, ob er es für gültig anerkennen solle. Diese nehmen die Sache in den Abschied, dem Landvogt tragen sie auf, weitere Nachforschung zu halten und die angesprochene Summe vorläufig in Arrest zu behalten. Absch. 1130. a. **114.** (1647.) In einem zwischen Oberstwachmeister Kaspar Abyberg, des Rathes von Schwyz, und Martin Birchler, geboren zu Einsiedeln, Unterschreiber zu Lauis, bestehenden Streite protestiert Schwyz gegen die Beurtheilung des Birchler durch das Syndicat und vindicirt sich dieselbe. Die Gesandten sind hingegen instruiert, die Proceedur zu Lauis vorzunehmen, weil der Beklagte da zu suchen sei, wo er angefaßen, nicht wo er geboren sei, und das, weshalb er verfolgt werde, unter der Amtsführung Abybergs geschehen sei. Ferner stellt sich heraus, daß Abyberg den Birchler zu Schwyz verklagt habe, und daß in Folge dessen die Obrigkeit daselbst den Birchler verbannt und sein Vermögen in Arrest genommen habe. Da aber sich Birchlers Unschuld herausstellt und günstige Zeugnisse für ihn vorliegen, wird er für wohl entschuldigt gehalten. Landvogt Abyberg wird angewiesen, innerhalb dreier Monate bei seiner Obrigkeit dahin zu wirken, daß Birchlers Verbannung und der Arrest auf seine Güter aufgehoben und er für seinen erlittenen Schaden ergezt werde, widrigenfalls Birchler gestattet sei, auf Abybergs Gut zu greifen. Bei Schwyz soll Birchler wegen seines Richterscheinens auf die Citation entschuldigt werden. Ibid. e.

b. Strafrecht.

**Art. 115.** (1621.) In Beziehung auf den Streit zwischen der Gemeinde Gandria mit dem Landvogt Abyberg sollte nach Laut der Instructionen und in Folge der Aussagen, welche Franciscus Verda in den Orten gethan, die vom Landvogte angelegte Strafe aufgehoben werden. Da sich aber herausstellt, daß die Aussagen des Verda unwahr waren und die Gewaltthaten derjenigen von Gandria hinlänglich erwiesen

worden seien, wird die Strafe nicht aufgehoben, aber wegen der Armuth der Gemeinde von 1000 auf 500 Kronen heruntergesetzt. Absch. 185. f. **116.** (1625.) Dem Sebastian Gorino von Lauis, welcher verhandelt worden ist, wird *salvus conductus* bewilligt, damit er vor dem Landvogt zu Lauis sich stellen und wegen der gegen ihn vorgebrachten Klagepunkte verantworten kann. Absch. 351. n. **117.** (1628.) Bernhard Quadri von Lauis, welcher den Ludwig Quadri, seinen nächsten Blutsverwandten mörderischer Weise erschossen hat, soll ewiglich verhandelt bleiben und weder auf Tagsatzungen noch in den Orten auf freiem Fuß gestellt werden. Absch. 467. f. **118.** (1630.) Gabriel Moresing von Lauis hatte den Johann Battista Streng erschossen und war als Todtschläger verrufen worden. Die Gesandten vergleichen sich mit den Anwälten der Kinder, so daß sie in Folge der Satzung von 1595 zu ihren Händen 3800 Kronen nehmen. (Den Gesandten von Basel traf es 262 Kronen.) Absch. 534. c. **119.** (1636.) Voriges Jahr hatten die Gesandten in Betreff der Bestrafung des Ehebruchs einen Ruf ergehen lassen, daß ein zum ersten Mal begangener mit 10, ein zum zweiten Mal begangener mit 20 Kronen und die folgenden mit einer von der Discretion des Landvogts abhängenden Buße bestraft werden sollen. Dieser Ruf wird nun dahin moderiert, daß ein dritter oder folgender Ehebruch nicht höher als mit 20 Kronen bestraft werden soll. Die Gesandten von Lucern, Freiburg und Schaffhausen sind damit nicht einverstanden und referieren. Absch. 785. e. **120.** (1640.) In Betreff des schändlichen an dem Oberweibel zu Lauis begangenen Mordes wird von den katholischen Gesandten für gut erachtet, daß die Obrigkeiten diese Sache mit Ernst an die Hand nehmen sollen. Auf der nächsten Tagsatzung zu Baden soll von allen interessierten Orten besprochen werden, wie viel Soldaten von jedem Ort auf der Landschaft Kosten abgeschickt werden sollen, und ob es nicht zweckmäßig sei, von zwei oder drei Orten je eine rechtskundige Person abzuschicken, um den Landvogt zu unterstützen. Absch. 921. i. **121.** (1640.) Zug berichtet, vor einiger Zeit sei der Großweibel des Landvogts zu Lauis mörderischer Weise im dortigen obrigkeitlichen Palast erschossen worden. Auf gegebenes Sturmzeichen seien die Unterthanen ihrem Eide zuwider nicht erschienen, bis die Thäter entwichen seien. Der Landvogt, gleichsam „verarrestirt“, könne für sich nichts thun noch processieren. Man möchte ihm also in der Landschaft Kosten Hülfe senden. Es wird für nothwendig erachtet, daß jedes Ort drei mit Feuerrohren bewaffnete Mann stelle, welche sich den 9. April zu Uri zu versammeln haben und monatlich je 8 Kronen Sold erhalten. Ueberdies werden Zürich, Lucern und Zug je einen Herrn abordnen, welche dem Landvogt behülflich sein und einen „aufgehobten“ Eid beschwören sollen, weder Schenkung noch Gaben anzunehmen, sondern einfach ihrem Befehl nachzukommen. Die Delinquenten, deren sie habhaft werden, haben sie den Obrigkeiten zuzusenden. Absch. 922. e. **122.** (1641.) Johann Anton Castagna von Lauis läßt durch Johann Karl Lussi die Bergicht von Sebastian Quadri, genannt Badino, von Lauis und den ganzen unlangst gegen ihn formierten Proceß widerlegen; die Gesandten aber lassen den Proceß gänzlich in Kraft verbleiben. Daß aber Castagna durch einen neuen Ruf wiederum sollte handiert werden, wird auf die Intercession seiner Freundschaft aufgehoben. Die auf den Proceß bezüglichen Schriften werden dem Abschied beigelegt, damit die Orte Alles bei Handen haben, wenn er seine Anwälte in dieselben schicke. Absch. 952. a. **123.** (1641.) Dem Johann Oldello von Merede im Gebiet von Lauis war sein Vater von Hippolyt und Paul Antoni Balbi getödtet, jener auf ewig verbannt, dieser als Helfer bei der That und auf die Aussage nur eines Zeugen für vier Jahre auf die Galeere verurtheilt worden. Johann Oldello bittet nun, man möchte den Paul Antoni Balbi, gegen den er als Mitschuldigen des Mordes Zeugen beibringen wolle, ebenfalls auf ewig verbannen. Sein Begehren wird in den Abschied genommen. Ibid. b. **124.** (1641.)

Da laut eingegangenen Berichtes Statthalter Castagna sich mit der Mordthat, die auf sein Anstiften an dem Großweibel zu Lauis begangen worden ist, nicht begnügt, sondern neuerdings „procuriert“ hat, den Statthalter Brocchi auf mörderische Weise ums Leben zu bringen, so wird dem Landvogt zu Lauis geschrieben, die auf der Jahrrechnung zu Lauis von den Gesandten ausgesprochene Bandisierung zu publicieren und, wenn es nothwendig ist, noch etwa sechs Soldaten auf der Landschaft Kosten anzunehmen. Dem Gubernurator zu Mailand wird geschrieben, er möchte den Castagna um der Nachbarschaft willen auf mailändischem Gebiet nicht dulden, um allfällige Ungelegenheiten zu verhüten. Ob dem Landvogt von jedem Ort noch ein oder zwei Mann geschickt werden sollen, wird in den Abschied genommen. Absch. 955. z. **125.** (1642.) Dem Landvogt wird von den katholischen Gesandten aufgetragen, sofort den Fiscal Cannagha gefänglich einzuziehen und ihm den Proceß zu machen. In Betreff des proscribierten Priesters Julius Trevano, gegen welchen der Nuntius das capiatum überschießt hat, hofft man, daß ehrliche Leute nichts mehr zu befahren haben werden; sollte aber der Landvogt noch mehr Soldaten nöthig haben, so wird ihm Vollmacht gegeben, von sich aus solche anzunehmen. Absch. 973. g. **126.** (1642.) Der zu Lauis verhaftete Fiscal Francisco Cannagha hatte an mehrere Orte geschrieben, daß er Kenntniß von manchen Dingen habe, bei denen die Autorität und das Interesse der Obrigkeiten sehr theilhaftig seien, und an denen auch den Unterthanen sehr viel gelegen sei. Der Landvogt wird von den katholischen Gesandten beauftragt, diese Eröffnung entgegenzunehmen, dazu aber eine Person zu gebrauchen, der er völlig trauen könne. Absch. 976. c. **127.** (1642.) Der Fiscal Franciscus Cannagha tritt als Ankläger gegen Sebastian Gorino auf. Letzterer beweist seine Unschuld, weist auf seine und seiner Vorfahren Verdienste um das Land und die Obrigkeiten hin und auf die Zeugnisse seiner Landsleute. Cannagha bekennt, daß seine Anklage falsch sei und bittet um Barmherzigkeit. Gorino läßt sich durch Cannaghas und dessen Mutter Bitten bewegen, einzutwilligen, daß die Gesandten demselben die ihnen gutscheinende Gnade zu Theil werden lassen. In Folge dessen werden von den Gesandten alle Anklagen gegen Gorino als erdichtet erklärt, Cannagha zu einem Widerruf angehalten. Absch. 980. c. **128.** (1645.) In Folge des Begehrens des Großkanzlers in Mailand, man möchte den Baarfürer Carabello, der wegen Vergiftung mehrerer Väter zu Mailand in Gefangenschaft gesetzt, aber daraus befreit worden sei und sich in der Landschaft Lauis aufhalten soll, in Verhaft nehmen, wird dem Landvogt der Auftrag gegeben, auf denselben zu fahnden und ihn nebst den andern Verbrechern zu strafen. Absch. 1067. d. **129.** (1645.) Pfarrer Gio. Battista Cerutus in der Landschaft Lauis wird bezüchtigt, Ursache an dem an Antonio Baccheta begangenen Todtschlag gewesen zu sein, ist aber dessen nicht geständig. Der Landvogt wird beauftragt, Rundschaft einzuziehen, wenn er schuldig befunden werden sollte, ihm nach dem Decret von 1598 den Proceß zu machen und seine Habe und seine Güter zu Händen der obrigkeitlichen Kammer einzuziehen. Lucern, Freiburg und Solothurn geben ihre Einwilligung dazu nicht. Ibid. e.

e. Liberationen und Begnadigungen.

**Art. 130.** (1618.) Franciscus della Ferma, welcher Einen, der verdächtig war, mit seiner Frau Gemeinschaft gehabt zu haben, getödtet und seine Frau übel verwundet hatte und verbannt worden war, bittet um Befreiung vom Bando, da er den Frieden und die Remission von der geschädigten Partei erhalten habe. Sein Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 21. i. **131.** (1620.) Für Franciscus Caprario von Ponte Criviasca (Capriasco?) in der Landschaft Lauis, welcher den Augustinus Lafranchinus vor zwölf Jahren erstochen hatte und seitdem im Exil lebte, wird von des Todtschlägers Verwandten um

Begnädigung gebeten; ihm haben die Verwandten des Getödteten und Augustinus noch auf seinem Todtbette Verzeihung ertheilt. Die Gesandten, zum Willfahren ohne Vollmacht, nehmen das Ansuchen in den Abschied. Absch. 127. g. **132.** (1821.) Baptista, des Simon Monalla Sohn von Lauis, welcher den Joseph Pelo zwölf Jahre früher erstochen, bittet um Begnadigung. Die Gesandten, ohne Befehl, nehmen das Ansuchen in den Abschied. Absch. 185. e. **133.** (1622.) Der Gesandte von Solothurn protestiert gegen die Liberation des Badino von Lauis und fordert für seine Obrigkeit den zwölften Theil von dessen „Leib und Gut“. Absch. 241. e. **134.** (1627.) Die Verwandten des de Tamo, welcher einen Todtschlag an Simon de Zanello begangen hat, bitten um dessen Liberierung vom Bando. Sie bringen als Empfehlung vor, daß er von den Verwandten des Getödteten Remission erhalten, sich immer in Parmesaniſchen aufgehalten und eines mailändischen umgebrachten Banditen Kopf erkaufte habe. Obgleich eine Saſung vorhanden ist, die da sagt, daß, wenn ein Bandit einen andern Bandit umbringt, derselbe, insofern der getödtete um größerer Miſſethaten willen verrufen ist, als er, nach Begrüßung der Obrigkeiten liberiert sein soll, so wird de Tamo doch nicht liberiert, weil die Amtleute berichten, daß er den Simon schändlicher Weise umgebracht habe. Absch. 432. c. **135.** (1627.) Der Anwalt des Sebastian Gorino, welcher vor drei Jahren auf die falschen Angaben des später hingerichteten Giov. Ceruti verbandisiert worden war, bittet um dessen Liberierung. Da sich die Anklagen als falsch herausstellen, die ganze Landschaft für ihn bittet und er während seines Bando die Landschaft nie betreten und die Obrigkeiten jeweilen respectiert hat, nimmt man keinen Anstand, ihn zu liberieren. Ibid. d. **136.** (1628.) Domenico Bragoni von Fescoggia in der Landschaft Lauis hatte vor Jahren den Stephan Boschetto, welchen er bei seiner Ehefrau in flagranti erwischt hatte, getödtet und war bandisiert worden. Sein Vater und seine Verwandten kommen um Aufhebung des Bando ein. Da die Gesandten nicht Vollmacht haben, Todtschläger zu liberieren, wird das Ansuchen an die Herren und Obern gebracht. Absch. 467. h. **137.** (1630.) Franciscus Miragni, wohnhaft zu Campione, welcher den Michael de Butio erschossen hat, bittet um Liberierung. Obgleich die schriftliche Remission vorgelegt wird, wird das Ansuchen in den Abschied genommen, weil die Gesandten nicht bevollmächtigt sind, Todtschläger zu liberieren. Absch. 534. b. **138.** (1631.) Der Gesandte von Basel willigt nicht in die Liberation des Franciscus Miragni von Campione ein, obgleich aus dem Proceß hervorzugehen scheint, daß der Todtschlag aus Nothwehr stattgefunden hat. Absch. 558. l. **139.** (1632.) Anton Rosso von Cadme in der Landschaft Lauis, welcher zwölf Jahre früher den Vater Baneta, der sich mit dessen Frau vergangen hatte, getödtet hatte und verbandisiert worden war, bittet, da er von seiner Gegenpartei Remission erhalten hat, um Liberation. Die Gesandten erklären sich für die Liberation nicht befugt. Absch. 594. c. **140.** (1633.) Bernhard Muton, welcher den Johann Jakob Luzon, seßhaft zu Lauis, erschossen, aber von des Getödteten einzigem Sohn Remission erhalten hat, sucht um Liberation nach. Sein Ansuchen wird in den Abschied genommen, da die Gesandten nicht befugt sind, zu liberieren. Absch. 632. c. **141.** (1633.) Anton Rossi (Art. 139) wird begnadigt. Die Gesandten von Bern und Basel willigen nicht ein, sondern nehmen die Sache in den Abschied. Ibid. d. **142.** (1634.) Bernardus Muttonus (Art. 140) wird liberiert. Der Gesandte von Lucern, ohne Befehl, nimmt es in den Abschied. Absch. 691. c. **143.** (1635.) Mauro Quadri, welcher 1625 den Fiscal Quadri und später dessen Sohn erschossen hatte und „verrufen“ worden war, bittet, da er die Remission von des Erschossenen Frau und dessen Kindern erhalten hat, sein Ansuchen um Liberation den Herren und Obern vorzulegen. Dasselbe wird in den Abschied genommen. Absch. 743. a. **144.** (1635.) Dominicus de Bertola

von Novaggio, welcher angeblich seine Frau vergiftet haben sollte und verhandelt worden war, bittet um Begnadigung. Sein Ansuchen wird in den Abschied genommen. Ibid. b. **145.** (1638.) Franciscus Discipolus aus Castagnala in der Landschaft Lauis, welcher den Johann Peter Beltram erschossen hat, bittet, da er von des Getödteten nächsten Verwandten Remission erhalten hat, um Liberation oder ein sicheres Geleit für einige Zeit. Es wird ihm gestattet, für drei Monate in die Landschaft zu kommen. Das Ansuchen um Liberation wird in den Abschied genommen. Absch. 862. b. **146.** (1638.) Albert de Atyz hatte den Carol del Gef durch einen Steinwurf getödtet und bittet um Liberation. Sein Ansuchen wird in den Abschied genommen. Ibid. c. **147.** (1638.) Um Liberation bittet auch Andreas Ferrari, welcher den Dominicus Fontana, zubenannt Mengora, der sich mit dessen Frau vergangen, todtgeschlagen hatte. Sein Ansuchen wird den Obrigkeiten hinterbracht Ibid. d. **148.** (1638.) Das Ansuchen des vom mailändischen Gebiet verbannten Hieronymus Rossi (oder Tosi), man möchte ihm den Aufenthalt auf dem „herwärtsgebirgischen“ Boden gestatten, wird in den Abschied genommen. Ibid. g. **149.** (1641.) Margarita Moranda von Mattaro in der Landschaft Lauis, welche schon vier Jahre außerhalb ihres Vaterlandes, um der ihr bevorstehenden Tortur zu entgehen, ehrlich und still gelebt hat, bittet durch ihre Brüder um die Erlaubniß zur Rückkehr. Ihr Ansuchen wird den Herren und Obern hinterbracht. Absch. 951. e. **150.** (1641.) Anton Fossati hält für seinen Sohn, Franz Fossati, der wegen eines Todtschlags bandirt worden war, um Liberation an, weil er von des Entleibten Freunden eine Remission und so viel Bekenntniß habe, daß der Entleibte die Ursache des Todtschlags gewesen. — Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 955. r. **151.** (1642.) Für Franciscus Fossatus, von Merede, welcher den Camillus Fossatus erschossen hatte und verbannt worden war, bittet sein Vater um Liberation und weist die Remission der Verwandten des Getödteten vor. Er wird begnadigt. Die Gesandten von Basel, Solothurn und Schaffhausen, ohne Instruction, nehmen das Ansuchen in den Abschied. Absch. 980. f. **152.** (1642.) Für den Johannes Longhi von Gagio, welcher an Martinus Terminus einen Todtschlag begangen hatte und bandirt worden war, bitten seine Frau und Kinder um Begnadigung und weisen die Remission der Frau und Kinder des Getödteten vor. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Ibid. h. **153.** (1642.) Für Franciscus Giorgio von Betano, welcher in der „Weinfeuchte“ den Antonius Donata getödtet hatte und bandirt worden war, bittet sein Vater um Begnadigung und weist die Remission der Brüder und Schwestern des Getödteten vor. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Ibid. i. **154.** (1642.) Die für Martinelli, welcher an Petrus de Balegia einen unvorsätzlichen Todtschlag begangen, eingelegte Bitte um Liberation wird ebenfalls in den Abschied genommen. Ibid. k. **155.** (1642.) Dem Johann Anton Castaneus von Lauis, welcher an dem Großweibel Roggenmoser einen Todtschlag begangen hatte und mit einer auf sein Leben gesetzten Tell bandirt worden war, wird auf die Bitten seiner Angehörigen die Tell, welche „auf den erfolgenden Fall die Landschaft Lauis bezahlen solle, eingestellt“ und jedem gestattet, mit ihm außerhalb der eidgenössischen Grenzen zu reden, jedoch unter Vorbehalt der Ratification. Ibid. m. **156.** (1642.) Domenico Laghi von Lauis ist in Verdacht gekommen, daß er für von des Castagna That gewußt habe. Da er auf ergangene Citation nicht erschienen war, war er für zehn Jahre bandirt worden. Er bittet nun um Liberation weil sich nicht finden werde, daß er mit Castagna irgendwie in Verbindung gestanden habe. — Obgleich berichtet wird, daß sich im Proceß seither halben nichts finde, so will man die Liberation doch nicht ertheilen, sondern nimmt die Sache ad referendum. Absch. 985. v. **157.** (1643.) Johannes de Longo, Franciscus de Giorgio und Johannes Petrus

Martinellus, als Todtschläger handifirt, werden begnadigt. Die Gefandten von Basel und Freiburg wil-  
ligen nicht ein und referieren. Absch. 1004. a. **158.** (1643.) Meister Anton Dottorino aus Sessa bittet  
für seinen Sohn Johannes, welcher 1638 den Domenico Zanetti erstochen hatte, unter Vorweisung der  
Remission von Seite der Verwandten des Getödteten um Begnadigung. Das Ansuchen wird in den Ab-  
schied genommen. Ibid. i. **159.** (1644.) Franciscus Carli von Lauis bittet um Liberierung seines  
Sohnes Georg, welcher 1638 einen Todtschlag begangen hatte, seitdem aber von des Getödteten Freunden  
und Verwandten Remission erlangt hat. Die Gefandten sind ohne Instruction. Absch. 1038. b. **160.**  
(1644.) Das für Baptista della Giovanna von Biagno, der einen Todtschlag begangen hatte, gestellte An-  
suchen, man möchte ihn begnadigen oder ihm doch wenigstens jährlich für drei Monate ein sicheres Geleit in  
den Vogteien geben, wird in den Abschied genommen. Ibid. c. **161.** (1644.) Johann Dottorino, der in  
Folge eines an Zanetti begangenen Todtschlags seitdem die Remission von den Verwandten des Getödteten  
erhalten hat, wird instructionsgemäß von der Mehrzahl der Gefandten vom Bando befreit. Lucern, Basel,  
Freiburg und Schaffhausen referieren. Ibid. d. **162.** (1644.) M. Quadri von Lauis bittet für seinen  
alten Vater, welcher bei 22 Jahren im Auslande lebt und jetzt in Armuth und Krankheit sich befindet, um  
sicheres Geleit. Der Gefandte von Basel kann ohne Vorwissen seiner Herren und Obern in das Ansuchen  
nicht einwilligen. Absch. 1039. c. **163.** (1645.) Johann Baptista Broggi, welcher 1638 aus Nothwehr  
einen Todtschlag begangen hatte, bittet, da er von der Freundschaft des Getödteten Remission erhalten habe,  
daß man ihm wieder das Land öffnen möchte. Sein Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch.  
1066. d. **164.** (1645.) Legha war mit Hauptmann Gorino 1624 handifirt, letzterer 1626 begnadigt  
worden. Ohne daß Legha in der Begnadigung mitbegriffen war, kam er auch wieder in das Land und  
wohnte darin seit sieben Jahren. Jetzt bittet er um seine förmliche Liberation. Sein Ansuchen wird in  
den Abschied genommen. Ibid. e. **165.** (1645.) In die Begnadigung des Georg Carli willigen Bern,  
Basel und Freiburg nicht ein. Ibid. l. **166.** (1646.) Giacomo Parmesano, welcher an der Tochter  
des Galazzo einen Todtschlag begangen und von dem Vater Remission erlangt hat, bittet um Begnadi-  
gung. Sein Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 1095. b. **167.** (1646.) Pietro del Fonte,  
welcher an Bartholomäus Fontana einen Todtschlag begangen hat, bittet um Begnadigung, nachdem er  
von des Getödteten Ehefrau und den Verwandten Remission erhalten hat. Sein Ansuchen wird in den  
Abschied genommen. Ibid. d. **168.** (1647.) Antonio del Grande, welcher sein treuloses Weib ins  
Wasser gestürzt hatte, so daß sie ertrank, und deswegen verbannt worden war, bittet um Begnadigung.  
Sein Ansuchen wird den Herren und Obern hinterbracht. Absch. 1130. b. **169.** (1648.) Christoph  
Martinelli aus dem Lauisergebiet bittet für seinen Sohn Jakob, welcher den Hieronymus Bigotti erdolcht  
hatte, weil derselbe seinen Vater wegen einer Schuld unbarmherzig verfolgte, und lebenslänglich ban-  
difirt worden war, um Herabsetzung des Bando auf zwei Jahre. Die Gefandten nehmen das Ansuchen  
in den Abschied. Absch. 1149. d. **170.** (1648.) Die Gefandten werden um Begnadigung des Defen-  
dente Reina von Lauis, zubenannt Loga, ersucht, welcher in einer „Weinfeuchte“ eine Weibsperson mit  
einem „Feustling“ erschossen hatte. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Ibid. f.

### 7. Zugrecht.

**Art. 171.** (1622.) Da manche Unterthanen der Landschaft Lauis, welche rechtmäßiger Weise Güter  
erkauft haben, nach Jahren von solchen, welche das Zugrecht zu haben glauben, aus denselben wieder ver-

drängt werden, so wird den Obrigkeiten zur Entscheidung hinterbracht, wie lange in solchen Fällen das Zugrecht Geltung haben soll. Absch. 240. a. **172.** (1640.) Die Anwälte von Lauis begehren, daß, wenn Einer in der Landschaft ein Haus oder ein Stück Gut, bei welchem ein Anderer ringsherum viel mehr Güter hat, verkaufe, Letzterer, wenn er dreimal mehr Güter ringsum oder in einem Hause ein oder drei Gemächer habe, binnen sechs Monaten um den gleichen Kaufpreis, welchen der Andere zahlt, das Gut oder das Haus solle ziehen können. Der Landvogt solle jedesmal vorher den Augenschein einnehmen. Absch. 929. c.

### 8. Polizeiliches.

**Art. 173.** (1618.) Ein böser Bube, genannt der Spagnoletto, der einen seiner Mitgesellen umgebracht, hat mit einer vermeinten Liberation sich in den ennetbirgischen Landen zu Lauis sehen lassen. Von Baden aus soll an die Gesandten geschrieben werden, den Spagnoletto greifen und ihm den verdienten Lohn werden zu lassen. Absch. 23. b. **174.** (1618) Auf die Vorstellungen der Landschaft Lauis, daß trotz dem Verbot des Tragens langer und kurzer Raddbüchsen die Ungehorsamen dergleichen tragen, die Gehorsamen dadurch in Leibes- und Lebensgefahr gerathen, wird dieses Verbot auf ein Jahr lang aufgehoben und den Landvögten erlaubt, ehrlichen und vertrauten Personen das Tragen derselben zu bewilligen. Absch. 21. a. **175.** (1618.) Da die Landvögte bei Habhaftmachung von Uebelthätern von den Unterthanen wenig unterstützt werden, so wird unter Vorbehalt der Ratification von Seite der Stände für nothwendig erachtet, daß dem Landvogt auf der Landschaft Kosten vier vertraute Soldaten beigegeben werden. Ibid. h. **176.** (1618.) Weil die dießjährigen ennetbirgischen Gesandten dem obrigkeitlichen Befehl zuwider in der Landschaft Lauis verbotene Wehren zu tragen bewilligt haben, dergleichen, weil von Luggarus Wein nach dem Mailändergebiet geführt werde und der Bandit Spagnoletto liberiert worden sei, so schreibt man an Zürich, es möchte dafür sorgen, daß diese Beschlüsse zurückgenommen werden und daß es bei der alten Ordnung verbleibe. Weigere sich Zürich dessen, so werden die Hoheiten der fünf katholischen Orte dieß selbst thun. Absch. 29. d. **177.** (1618.) Da zu Lauis große und schwere Sachen mit der Schnellwaage gewogen und die Kaufleute dabei stark übernommen werden, so wird dahin geschrieben, daß man rechte Wagen mit zwei Schüsseln gebrauchen solle. Es wäre auch gut, wenn in den ennetbirgischen Vogteien einerelei Gewicht gebraucht würde. Absch. 34. g. **178.** (1619.) Die schwyzerischen Gesandten erhalten den Auftrag, das schändliche mörderische Wesen in Lauis zur Sprache zu bringen und von dem Bericht zu geben, was ihnen begegnet ist. Absch. 64. b. **179.** (1620.) Der Landvogt stellt das Ansuchen, man möchte ihm gestatten, da namentlich an den Grenzen gegen das Mailändische sich viele „böse Buben“ umhertreiben und ihm nur der Ober- und Unterweibel zu Gebote stehen und er keine Hülfe von der Landschaft habe, vier bis sechs zuverlässige Soldaten auf Kosten der Landschaft zu halten. Unter Ratificationsvorbehalt wird ihm willfahrt. Absch. 127. e. **180.** (1628.) Hauptmann Gorino von Lauis stellt das Ansuchen, man möchte ihm gestatten, da er mit vornehmen mailändischen Personen in höchster Feindschaft stehe und seines Lebens nicht sicher sei, etliche Männer, wenn es schon Banditen seien, mit ihren verbotenen Gewehren zu seinem Schutze mit sich zu führen. Dem Ansuchen wird unter Vorbehalt der Ratification von Seite der Obrigkeiten in der Weise entsprochen, daß er vier Männer aus der Jurisdiction der XII Orte mit ihren verbotenen Wehren in seinem Dienste haben dürfe, so lange jene Feindschaft daure und diese Männer sich unklagbar aufführen, wofür er Bürgschaft zu leisten habe. Der Gesandte von Basel nimmt das Ansuchen

in den Abschied. Absch. 468. c. **181.** (1640.) Johann Christoph Cloos, einer der drei Abgeordneten nach Lauis wegen der an dem Großweibel daselbst begangenen Mordthat, berichtet über ihr Verfahren, und bittet, sie in Schutz zu nehmen gegen die herumgebotenen ungunen Reden, als hätten sie ihre Gewalt mißbraucht. Er trägt darauf an, das voriges Jahr publicierte Decret, die verbotenen Wehren betreffend, zu erneuern und berichtet, daß sie zwei Drittheile der 36 Soldaten entlassen hätten. Die Gesandten erklären, daß sie in der Abgeordneten treue Berrichtung keinen Zweifel setzen und Alles ihren Herren und Oberrn berichten werden. Ob sie auf der Jahrrechnung zu Baden über ihre Berrichtung Bericht geben wollen, wird ihnen anheimgestellt. Absch. 928. e. **182.** (1640.) Die Gesandten von Zürich, Lucern und Zug, welche im April dieses Jahrs nach Lauis abgeschickt worden waren, hatten einen Ruf ergehen lassen, daß man jede Nacht um eine gewisse Stunde mit einer Glocke ein Zeichen geben solle, und daß, wer nachher auf der Straße ohne Licht angetroffen werde, um 10 Kronen gestraft werden solle. Die Anwälte der Landschaft Lauis bitten um Aufhebung dieser Verordnung, weil das bei ihnen bisher niemals Brauch gewesen sei. Die Gesandten lassen es bei diesem Rufe bewenden und denselben neuerdings publicieren. Absch. 929. a. **183.** (1640.) Da voriges Jahr der Ruf ergangen war, daß an den heiligen Sonntagen und an gebotenen Feiertagen keine Handarbeiten vorgenommen werden sollen, aber oft des Wetters wegen solche vorgenommen werden müssen, so bitten die Anwälte der Landschaft, zu gestatten, daß man die Erlaubniß zu dergleichen Arbeiten beim Pfarrer des Ortes einholen dürfe, und daß der Landvogt dieselbe nicht verjagen solle. Ibid. b. **184.** (1645.) Von leichtfertigen Personen werden die Straßen so unsicher gemacht, daß jüngst sogar einer von des Landvogts Soldaten erschossen und seither wieder auf dieselben ein Angriff gemacht worden ist. Der Landvogt soll daher zu den bisherigen Soldaten noch sechs auf Kosten der Landschaft annehmen und selbige für einmal bis auf Johannis halten. Absch. 1056. g. **185.** (1645.) Der Landvogt soll dem Priester Turniello, dem Fiscal Cannagha, sowie allen andern, welche die Erlaubniß haben, verbotene Wehren zu tragen, solche Erlaubniß bis auf anderweitige Verfügung aufheben; auch soll er denen, die keine Erlaubniß haben, nicht gestatten, verbotene Wehren zu tragen. Ibid. h. **186.** (1645.) „Es hatt uff hüt der Herr Landtman und Pannerherr Peter Zelger und Herr Landtman Stutz den Abschied, so den letzten July zu Brunnen usgangen ist, verhören lassen und darüber mündlich Relation gäben wegen des Puncten, daß der Gierico zu Lauvis uff den Landtvogt, wie auch uff den Großweybel geschossen hat.“ Absch. 1071. **187.** (1647.) Um gewisse Banditen und böse „übelthätige Buben“ desto besser zu verfolgen und zu beseitigen, schlägt der Landvogt vor, eine „Täll“ auf ihren Leib zu setzen und selbige durch öffentliches Mandat zu publicieren. Die katholischen Gesandten billigen dieses Mittel und befehlen dem Landvogt, die Publication beförderlich vorzunehmen und in dergleichen Fällen mit dem mailändischen Stato vertraulich Correspondenz zu pflegen, indem das Bündniß mit Spanien dieß ausdrücklich anordne. Absch. 1124. i. **188.** (1648.) Dem Landvogt wird auf die Anfrage, wie die Banditen und bösen Buben aus dem Land zu vertreiben seien, von den katholischen Gesandten geantwortet, er solle, weil er sich auf den 1635 mit Mailand errichteten Vertrag beziehe, in der Nachbarschaft an denselben erinnern und, was er dann für thunlich erachten werde, vollziehen; hingegen solle er selbst sich deswegen nicht in Gefahr begeben. Absch. 1160. e.

### 9. Sanitätswesen.

**Art. 189.** (1631.) Die von der Landschaft Lauis hatten vor zwei Jahren dem Seckelmeister Pün-

tiner eine Schrift zugestellt, daß sie in Pestilenzzeiten den Eidgenossen und deren Unterthanen durch die ganze Landschaft den Guidalohn bezahlen wollen, während die aus dem Livinenthal und die Unterthanen der drei alten Orte behaupten, besondere Freiheiten zu haben, die von Lauis, man möchte diese anhalten, ihre Privilegien und Exemtionen Lauis gegenüber künftiges Jahr vorzuweisen, widrigenfalls sie jene Schrift für nichtig und ungültig erklären. Absch. 558. d. **190.** (1637.) Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug erklären, daß sie die Sanitätsordnung, welche denen von Lauis für den Fall eines Sterbens gegeben und von der Mehrzahl der regierenden Orte gutgeheißen worden ist, nicht genehmigen. Absch. 810. p. **191.** (1637.) Die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden werden bei ihren Herren und Obern den Antrag stellen, ob nicht auf der Jahrrechnung zu Baden darauf gedrungen werden sollte, denen von Lauis die Disposition über die Pestilenzordnung wieder zu nehmen, da sie dem obrigkeitlichen Rechte präjudicierlich scheine. Absch. 820. c.

### 10. Handel und Verkehr; Jahrmärkte.

**Art. 192.** (1618.) Nachdem von den drei die Grafschaft Vellenz regierenden Orten zu Subiasco ein Markt angelegt worden war, der drei Tage vor den der Landschaft Lauis fiel, so wird dieser auf das Ansuchen der Landschaft auf den ersten Tag Laurentii in den Flecken Eng (Agno) unter Vorbehalt der Ratification der Stände verlegt. Absch. 21. f. **193.** (1618.) Da berichtet wird, daß die katholischen Gesandten der Landschaft Lauis einen neuen Markt zu Eng (Agno) bewilligt haben, der aber den zu Vellenz benachtheiligt und andere Unordnungen nach sich zieht; daß sie ferner gestattet haben, „verbotene und hohe Wehr“ zu tragen, ferner daß man Korn und Wein aus der Landschaft verkaufen dürfe, endlich daß sie gegen den Befehl den Banditen Spagnoletto liberiert haben, so soll jedes Ort seine Stimme nach Lucern schicken; dieses wird auch Zürich Kenntniß davon geben und dem Landvogt den nöthigen Auftrag übermitteln. Absch. 27. n. **194.** (1619.) Da der neu errichtete Markt zu Eng (Agno) dem alten Markt zu Vellenz wegen der Zeit und aus andern Ursachen nachtheilig ist, so nimmt man die Sache in den Abschied, damit bei erster gemeiner Zusammenkunft eine Aenderung gemacht werde. Absch. 83. k. **195.** (1619.) Man hat mit Bedauern vernommen, daß Lauis den Paß durch seine Landschaft auf die Jahrmärkte zu Vellenz versperrt. — Es wird nothwendig erachtet, sich deßhalb zu vergleichen; die von Lauis werden zu diesem Zwecke auf die begehrte Tagsetzung beschieden. Absch. 86. f. **196.** (1619.) Vor den XII Orten erscheinen Gesandte der drei die Grafschaft Vellenz regierenden Orte und der Landschaft Lauis bevollmächtigte Anwälte wegen der zu Eng in der Landschaft Lauis und zu Subiasco in der Vellenzherrschafft eingeführten Jahrmärkte. Der darüber zwischen Vellenz und Lauis entstandene Streit wird durch folgenden Vergleich den 13. September beigelegt: Die beiden alten Vellenz- und Lauisermärkte, nämlich der Vellenz- auf Bartholomäi, der Lauiser auf den 13. October sollen fortan abgehalten und als Jahrmärkte angesehen werden, der zu Agno wird aberkannt und soll nimmermehr besucht werden. Der Subiaskermarkt, welcher seit uralten Zeiten immer nach dem Lauisermarke abgehalten worden ist, soll fernerhin bestehen und auf den 18. October, aber nicht als ein Jahrmarkt ausgerufen werden. Von beiden Theilen soll der freie Zugang, der freie Handel und Wandel niemals gestört werden. — Weil ferner die drei Orte die nach Lauis reisenden Gesandten in das Gelübde genommen haben, daß sie sich bei der Rückkunft wieder stellen wollen, und werden die drei Orte gebeten, diese Gesandten ihres Gelübdes zu entlassen. In Beziehung auf die in dieser

Sache aufgelaufenen Kosten und die Ansprachen der Kaufleute wegen erlittenen Schadens wird von den neun Orten erkannt, daß die von der Landschaft Lauis dieser Ansprachen ledig und die von beiden Theilen, Lauis und Bellenz, gegen einander angelegten Arreste und Verbote ohne einige Kosten aufgehoben sein sollen. (Dieser von den neun Orten errichtete Vergleich wurde ratificiert von Uri den 19., von Schwyz den 16., von Nidwalden den 16. September 1619. [Archiv Nidwalden.] Absch. 89. e. **197.** (1639.) Jeder Gesandte wird zu Hause zu berichten wissen über den wucherischen Fürkauf des Weines zu Lauis, damit man bei nächster Zusammenkunft zu Lucern deswegen einen Befehl ergehen lassen kann. Absch. 913. c.

### 11. Bezug von Salz und Korn.

**Art. 198.** (1620.) Statthalter Brocco zu Lauis beabsichtigt im Namen der Landschaft um die Bewilligung zu ersuchen, daß die von Mailand durch Lauis geführten Kaufmannsgüter so lang verarrestiert werden möchten, bis der Landschaft der Transit des hallischen Salzes auch zugelassen werde. Der spanische Ambassador Casati macht deshalb Vorstellungen, und man besorgt allerlei Ungelegenheiten. — Man bewilligt dem Statthalter, aus den Orten einen Gesandten nach Mailand zu nehmen. Absch. 113. b.

**199.** (1620.) Die zu Lauis beklagen sich abermals, daß ihnen trotz dem an den Gubernator zu Mailand gerichteten Schreiben und der mit dem spanischen Ambassador getroffenen Abrede weder aus den Bündnen noch von Mailand Salz zukomme, und daß auch der Kornkauf abgeschlagen sei. — Uri wird ersucht, mit dem Ambassador Casati zu reden und nöthigenfalls ein zweites Schreiben an den Gubernator zu richten. Ist dieß erfolglos, so können etliche Gesandte von der emmetbirgischen Jahrrechnung nach Mailand abgeordnet werden. Absch. 124. d. **200.** (1620.) Man vernimmt mit Befriedigung, daß der Gubernator zu Mailand gegenüber denen zu Lauis das Verbot des Kornkaufs wieder aufgehoben habe und gewillt sei, ihnen in Betreff des Salzes auch zu helfen. Absch. 132. e. **201.** (1620.) Auf abermaliges Anhalten derer zu Lauis wird an den Gubernator zu Mailand geschrieben, daß ihnen das Salz zum gleichen Preis, wie denen zu Luggarus und Bellenz geliefert werden möchte. Absch. 150. n. **202.** (1625.) Auf das Ansuchen der Unterthanen von Lauis werden folgende dem mit Spanien zu erneuernden Bündnisse einzuberleibende Artikel in den Abschied genommen: 1) Der König solle den Unterthanen der Landschaft Lauis zulassen, Korn vom Herzogthum Mailand abzuführen nach Vorweisung der gewöhnlichen Patente; 2) daß ihnen für Korn und Salz, welches sie außerhalb des Mailändischen gekauft haben, nach Laut der alten Capitulation der Transit durch das Mailändergebiet gestattet sei; 3) daß sie von den Mailändischen Zöllnern nicht mit höhern Zöllen als früher beschwert und vom neu aufgelegten Zoll befreit werden; 4) daß es den beiderseitigen Unterthanen gestattet sein soll, bis vier Meilen weit von den Grenzen Güter zu kaufen unter Bezahlung der gewöhnlichen Beschwerten. Absch. 363. h. **203.** (1626.) Unterwalden hat Bericht empfangen, daß die Unterthanen in der Landvogtei Lauis sich höchlich über die „Salzverlägerer“ daselbst beklagen, weil etliche vornehme Personen in demselben Verlag seien und ihnen dadurch der Preis des Salzes gesteigert werde. Bei letzter emmetbirgischer Jahrrechnung ist darum von einer Person Rundschaft aufgenommen worden, welche der Gesandte von Freiburg hinter sich genommen hat mit dem Versprechen, einem jeden regierenden Orte eine Copie davon zukommen zu lassen, was bisher nicht geschehen ist. Freiburg wird ersucht, dafür zu sorgen, daß die Copieen beförderlichst ausgefertigt werden. Absch. 380. n. **204.** (1642.) Da Klagen laut werden, daß die Bewohner der Landschaft beim Kaufe des mailändischen Salzes durch den gewesenen Statthalter Brocco mit Auflagen beschwert werden, untersucht man die mit den

mailändischen Salzpächtern von ihm geschlossenen Salzverträge. Es ergibt sich daraus, daß Brocco zum Schaden der Untertanen sich Uebergriffe erlaubt hat. Es werden daher beide Salzcontracte den Herren und Obern hinterbracht, damit sie das Gehörige anordnen. Den ersten Contract lassen die Gesandten in seinem Werth oder Unwerthe bis auf die erfolgenden Verordnungen der Obrigkeiten bestehen. Absch. 980. d. **205.** (1645.) Basel fragt an, ob die Gesandten aller Orte dafür Befehl gehabt hätten, daß den Salzhandlern zu Lauis die Anlage der jährlichen 50 Kronen für jedes Ort wieder erlassen worden sei, und warum dieß geschehen sei. Es wird in den Abschied genommen, ob man die Salzhandler zu Luggarus und im Mainthal ohne Anlage lassen und ob man nicht wenigstens die 50 Kronen für jedes Ort jährlich von den Lauiser Salzhandlern beziehen wolle. Absch. 1069. h.

## 12. Zölle und Geleit.

**Art. 206.** (1620.) Nachdem die Gesandten von den Zöllnern verlangt hatten, daß sie den Zoll in Ducatonen abliefern, diese aber „Stimmbriefe“ von 1616 vorlegen, welche ihnen gestatten, statt der Ducatonen 26 gute Bagen in landläufigem Geld zu geben, so läßt man es dabei bewenden. Da aber die Orte jährlich um 300 Kronen auf diese Weise verkürzt werden, so wird die Sache doch den Hoheiten hinterbracht. Absch. 127. d. **207.** (1622.) Der Zoll zu Lauis war 1617 auf acht Jahre um 1000 Ducatonen verliehen worden. Einige Gesandte haben nun die Instruction, eine Aenderung zu beantragen. In Berücksichtigung der Stimmbriefe und der Bestätigungen des Zollbriefs läßt man es bei dem Bisherigen verbleiben, nimmt jedoch in den Abschied, es möchte der Zoll nach Ordnung des Lehenbriefs je zu zwei Jahren verliehen werden. Absch. 240. b. **208.** (1624.) Die Untertanen der Landschaft Lauis beklagen sich, daß die zu Urseren angeblich nach einem alten Urbar ihren hin- und herfahrenden Säumern einen Zoll abnehmen, während die von Urseren in der Landschaft Lauis zollfrei seien. Die Beschwerde wird in den Abschied genommen. Absch. 322. c. **209.** (1624.) 1. Da der Zoll zu Lauis wieder soll verliehen werden, so wird den Obrigkeiten anheimgestellt, ob sie denselben an eine Steigerung bringen oder den getreuen Amtleuten, Landvogt und Landschreiber, auf drei oder vier Jahre übergeben wollen, die dann darüber ordentliche Rechnung zu stellen hätten. 2. Ferner wird auch in den Abschied genommen, wie sich die Obrigkeiten den Gesandten gegenüber der Verehrung halber verhalten wollen, wenn der Zoll den Amtleuten übergeben werden sollte, da bisher bei Verleihung des Zolles jedem Gesandten 40 Ducatonen als Verehrung gegeben worden seien. Ibid. e. **210.** (1630.) Lauis will sich nicht, wie Luggarus, zu dem Abkommen, betreffend den Lohn der zum Weinferggen nothwendigen Guiden bequemen. Die von Livinen und Urseren beschweren sich darüber, weil sie davon auf den Landstraßen nach altem Brauch ledig seien. Man beschließt, die von Lauis durch ein Schreiben zu disponieren, sich auch zu dem von Luggarus angenommenen Abkommen zu bequemen. Absch. 523. q. **211.** (1631.) 1. Auf die Beschwerden von Drelli und Pestalozzi von Zürich, daß ihnen die Zöllner zu Lauis zu viel Zoll von ihrer durchgeführten Seide fordern, antworten die Zöllner, daß sie ihnen weniger, als wozu das Zollbüchlein sie berechtige (6 Kreuzer vom Pfund) abgenommen haben. 2. Was die Kaufmannsgüter betrifft, welche unter der Conditta der Herren Lorenzi, Annoni, Bolpi und Pestalozzi geführt werden, so wünschen die Zöllner bei den mit denselben eingegangenen Verträgen zu verbleiben. 3. Auf die Klage, daß einem Genfer eine bedeutende Summe abgefordert worden sei, antworten sie, daß derselbe den Zoll defraudiert habe, in Folge dessen die Güter verfallen gewesen wären; sie hätten sich aber in Billigkeit mit ihm verglichen. Absch. 558. a. **212.** (1631.) Die sieben Zöllner

zu Lauis lassen sich vernehmen, daß sie in den letzten Jahren viel eingebüßt hätten, jeder bei 70 Ducaten, und bitten um einige Ergebung, oder daß man ihnen den Zoll um einen geringern Preis von Neuem verleihen möchte. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen das Ansuchen in den Abschied. Ibid. b. **213.** (1631.) Die Landschaft Lauis beschwert sich, daß die zu Bellenz von jedem Stück bei ihnen durchgeführtem Vieh einen Schilling mehr als sonst fordern. Die Beschwerde wird dem Abschied einverleibt. Ibid. c. **214.** (1632.) Die Verleihung des Zolls zu Lauis und zu Luggarus soll 1633 auf sechs oder acht Jahre, je nach Belieben der Obrigkeiten, vorgenommen werden und der Beständer ihn 1634 antreten, oder die Obrigkeiten sollen ihn in ihrem Namen einziehen lassen. Absch. 595. e. **215.** (1633.) Der Zoll zu Lauis wird wieder auf acht Jahre verliehen. Bern, Lucern und Freiburg wollen ihn nur auf sechs Jahre verleihen; sie nehmen es daher in den Abschied. Absch. 632. g. **216.** (1637.) Zwischen Johann Peter Morosini einerseits, Johann Baptista Ruscone und Peter Bruno andererseits ist in Bezug auf die Differenz der beiden Communitäten Lauis und Bellenz den 3. April ein Vergleich abgeschlossen worden. Demgemäß soll 1) der zu Lauis neu errichtete Zoll gegen denen von Bellenz aufgehoben werden, damit nicht die zu Bellenz regierenden Orte etwa einen neuen Zoll einführen; 2) sollen die von Bellenz bei der Exemption des Zolls zu Luggarus, wie dieß 1569 erkannt und später ratificiert worden ist, verbleiben; 3) dürfen weder die von Bellenz noch die von Lauis einander Fürleite abnehmen, bis und so lange die von Bellenz von den drei Orten erlangen, daß sie den Giubiasfermarkt gegenüber denen von Lauis aufheben wollen. Alsdann sollen die von Bellenz bei ihrer Fürleite (1 guten Bagen vom Saum) gegen denen von Lauis verbleiben, „hin- gegen aber die von Lauis um Aufhebung dieses Marktes gegen denen von Bellenz mit ihrer neuen Für- leite cedieren und keine Fürleite mehr gegen denen von Bellenz fordern“. Dieser Vergleich wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Gesandten bei erster Gelegenheit darüber instruieren kann. Absch. 810. k. **217.** (1638.) Früher war von den Beständern des Zolls zu Lauis den Obrigkeiten, die ihn auf acht Jahre verliehen, 1000 Ducatonen jährlich bezahlt worden, seit 1625 88 Ducatonen weniger. Es wird in den Abschied gesetzt, daß die nächste Verleihung nur auf sechs Jahre stattfinden soll, und daß jähr- lich wieder 1000 Ducatonen bezahlt werden sollen. Absch. 862. e. **218.** (1639.) Der Zoll zu Lauis wird den frühern Beständern auf sechs Jahre gegen einen jährlichen Abtrag von 1000 Ducatonen an die Obrigkeiten verliehen. Die Verpachtung beginnt am Johannis des Täufers Tag im Jahre 1640. Absch. 902. a. **219.** (1641.) Abgeordnete der Landschaft Lauis berichten, daß zur Beseitigung der Spannung zwischen Lauis und der Grafschaft Bellenz, die durch die Einführung der neuen Zölle und des Giubiasfer- marktes entstanden sei, zwischen beiden Theilen den 5. Juli 1640 ein Vergleich geschlossen worden sei, um dessen Ratification sie nun bitten. Der Vergleich enthält folgende Punkte: 1) Die von der Landschaft Lauis sollen die regierenden Orte bitten, sie möchten den den Bellenzern gegenüber eingeführten Zoll aufheben; 2) die von der Stadt und Grafschaft Bellenz sollen nicht mehr schuldig sein, von den durch die Landschaft Lauis geführten Kaufmannswaaren die „Fuhrleite“ zu zahlen, noch das Getreide und die Victualien, welche sie durchführen den dazu Berordneten namhaft zu machen, noch viel weniger zu einem Eide genöthigt zu werden; doch das alles ohne Nachtheil der früher zwischen beiden Landschaften gemachten Transactionen. Dagegen sollen die von der Stadt und Grafschaft Bellenz ihre regierenden Orte bitten, den 1636 neu er- richteten Zoll und den Giubiasfermarkt aufzuheben. Die Gesandten genehmigen unter Vorbehalt der Rati- fication durch die Obrigkeiten diesen Vergleich. Absch. 951. b. **220.** (1646.) Weil der Zoll zu Lauis künftiges Jahr wieder soll verliehen werden, soll keinem Gesandten benommen sein, „die obrigkeitlichen Zolls-

stimmen in dem einen oder andern Ort von seinen Herren und Obern auszubringen.“ Absch. 1095. h. **221.** (1646.) Es wird berichtet, daß Diego Maderni „mit sonderbaren Versprechen“ die Zollbelehnung zu Lauis an sich zu bringen und den alten Zöllnern, die wegen ihres Verhaltens jüngst zu St. Johannis von den Gesandten so viel als bestätigt worden sind, zu entziehen suche. — Es soll bei der Belehnung auf den Nutzen der Obrigkeiten gesehen und der Zoll auf die Gant geschlagen werden. Absch. 1109. m.

### 13. Münzfachen.

**Art. 222.** (1621.) Die Gesandten werden ihre Herren und Obern von dem Abruf des Geldes in Lauis benachrichtigen, durch welchen der gemeine Mann nicht unbedeutenden Verlust erleidet, und Gegenmaßregeln zu treffen suchen. Absch. 163. i. **223.** (1625.) Die in der Landschaft Lauis beschwerten sich über den Abruf des Geldes. Die fünf Orte halten die Beschwerde für unbegründet, weil der gemeine Mann im Herzogthum Mailand Getreide und Salz mit „kurzer“ Münze bezahlen muß. Es wird deshalb Zürich ersucht, dem Landvogt, wenn die Mehrheit der Stimmen vorhanden ist, zu schreiben, den Ruf zu erequieren und zu verbieten, daß jemand sein Geld in hohem Preis ausleihe. Solothurns Gesandtschaft, deshalb ohne Befehl, stellt die Sache seiner Obrigkeit anheim. Absch. 371. d. **224.** (1648.) Laut eingelangten Berichtes ist in Lauis eine große Summe einer unbekanntten Gattung falschen Geldes, betrügerisch unter dem Namen der Orte Uri, Schwyz und Unterwalden geprägt, gefunden worden. — Die Sache wird in den Abschied genommen, damit man den Bericht der dießjährigen Gesandten darüber vernehme und die nöthigen Maßregeln treffe. Absch. 1151. o.

### 14. Kriegswesen; Kriegsanlagen.

**Art. 225.** (1620.) S. Absch. 137. b. **226.** (1623.) Die Landschaft Livinen begehrt die Rück-  
erstattung zweier „Stück“ (Geschütze) auf Rädern, welche sie vor Jahren der Landschaft Lauis geliefert hatte. Das Begehren wird in den Abschied genommen. Absch. 288. b. **227.** (1625.) Die von Livinen hatten vor Jahren der Landschaft Lauis zwei Feldstücklein zur Abwehr der Banditen geliehen. Der Landvogt wird beauftragt, die Landschaft zu deren Rückgabe zu vermögen, wenn sie dieselben nicht mehr brauche. Absch. 351. i. **228.** (1629.) 1. Den ennetbirgischen Gesandten soll Befehl gegeben werden, sich zu erkundigen, was es für eine Bewandniß mit den „Stücklinen“ im Schloß Lauis habe, weil nämlich die im Livinertal dieselben wieder zu ihren Händen begehren, indem sie angeben, daß vor dreißig Jahren, als das Land von Banditen molestiert war, der Landvogt Meyenberg sie hergegeben habe. 2. Die ennetbirgischen Gesandten von Zürich und Lucern sollen Befehl und Gewalt haben, neben den Gesandten von Uri die Stücke zu Frnis zu besichtigen. Wenn es nothwendig sein sollte, etwas daran zu verbessern, sollen sie dafür sorgen, daß Uri in der XII Orte Namen die Verbesserung vornehmen lasse. Absch. 499. f. **229.** (1631.) Bern fragt an, ob Freiburg und Solothurn in die ennetbirgische Musterung eingewilligt hätten. Es habe nämlich gehört, daß der Landtschreiber zu Lauis die Leute im Namen der acht Orte gemustert und sie „angereizt“ habe, bei Ausbruch von Thätlichkeiten zu der Mehrzahl der mitregierenden Orte zu stehen. Die beiden Städte lassen es bei dem bewenden, was deshalb an Bern geschrieben worden sei. Sollte es sich damit nicht begnügen, so begehren sie die Strafe in den Abschied zu nehmen. Absch. 569. d. **230.** (1640.) Bern, Unterwalden, Basel und Schaffhausen verlangen die Rückerstattung von 120 Kronen, welche

sie für die in die Landschaft vergangenen April geschickten Soldaten bezahlt haben. Die Landschaft beschwert sich Anfangs dessen, schließlich aber widersezt sie sich nicht weiter. Absch. 929. l. **231.** (1642.) Die voriges Jahr den Soldaten von Lauis gegebenen 50 Ducatonen haben noch nicht zurückerhalten werden können. Die Obrigkeiten müssen den Schaden an sich haben. Absch. 981. e. **232.** (1647.) Weil die von Lauis durch zwei Abgeordnete die von Baden aus ihnen auferlegten Kriegssteuern von sich abzuwenden beabsichtigen, so wird an den Landvogt geschrieben, er möchte von der Absendung zu Vermeidung unnöthiger Kosten abmahnen, aber ihnen gestatten, ihr Anliegen den Obrigkeiten schriftlich vorzustellen. Absch. 1138. d. **233.** (1647.) Der Landvogt schreibt, daß die Lauiser trotz seiner Abmahnung entschlossen seien, wegen der zu Baden auferlegten Kriegsteuer Abgeordnete in die Orte zu schicken. — Man vermuthet, daß sie damit noch etwas Anderes beabsichtigen, und schreibt deshalb nach Zürich, Glarus, Freiburg und Solothurn, sie möchten die Deputierten abweisen, mit dem Beifügen, daß man für das Beste halte, die Sache wieder vor die gesammten regierenden Orte gelangen zu lassen. Absch. 1139. i.

### 15. Verhältniß zum Bischof von Como; Stellung der Geistlichen gegenüber der weltlichen Obrigkeit.

**Art. 234.** (1624.) Der Nuntius beschwert sich wiederum über die Procedur und den auf die Güter des Hieronymus Rusca, Chorherrn zu Agno, vom Landvogte zu Lauis gelegten Arrest und darüber, daß derselbe die Zeugen, welche vor dem geistlichen Richter Zeugniß abgelegt haben, wiederum vor ihm Zeugniß abzulegen nöthige, was der Bulle Coena Domini zuwiderlaufe. Auf dieses hin wird dem Landvogt zu Lauis aller fernere Proceß gegen den Chorherrn Rusca untersagt, die Aufhebung des Arrestes aber den Herren und Obern anheimgestellt, weil dessen Gut, wenn er malefizisch abgestraft würde, der Kammer gehören sollte. Uebrigens möchte der Vicarius zu Como den Handel schnell zu Ende führen. Absch. 314. b.

**235.** (1624.) Auf das vom Nuntius wiederholte Begehren in Betreff des gefangenen Chorherrn Rusca von Agno und der Entscheidung wegen der geistlichen und der weltlichen Jurisdiction werden die Gesandten von Lucern ersucht, im Namen der katholischen Orte „für dießmal zu begegnen“. Absch. 317. e. **236.** (1624.) Der Bischof und der bischöfliche Vicarius zu Como beschweren sich, daß der Landvogt zu Lauis sich anmaßen wolle, des gefangenen Chorherrn Güter zu confiscieren, und bitten, ihn davon abzuhalten. Absch. 319. e. **237.** (1625.) Die sieben katholischen Orte wollen dem Vicarius zu Como schreiben, er möchte den Proceß des Chorherrn Hieronymus Rusca, der wegen Mißhandlungen angeklagt, aber vom geistlichen Richter freigesprochen worden war, nach Lauis schicken. Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen protestieren dagegen, da nach der 1598 gemachten Sagung der Proceß zu Lauis geführt werden soll. Absch. 363. e. **238.** (1631.) Wegen der unpassenden Prozeduren und Neuerungen des Bischofs von Como gegen die Untertanen zu Lauis hat Lucern bereits mit dem Nuntius gesprochen und haben etliche Orte ihre ennetbirgischen Gesandten instruiert. Man will also die Antwort von dem einen und andern Orte erwarten, sowie auch was die Gesandten ausrichten. Absch. 560. e. **239.** (1631.) Der Landvogt von Lauis berichtet, daß der Vater Inquisitor von Como unlängst in den Flecken Besaccio gekommen sei und einen Mann wegen „etwas verzauberten Dublen“ gefangen weggeführt habe. Demselben wird von den sieben katholischen Orten geschrieben, daß er sich künftig solcher gewaltthätigen Eingriffe in die Jurisdiction der XII Orte zu enthalten habe. Absch. 558. e. **240.** (1638.) Der Priester Julius Trevano, welcher einen erschossen hatte, war vom geistlichen Stabe bis dahin nicht bestraft worden. Auf das an den Bischof

zu Como von den Gesandten gestellte Ansuchen um dessen Bestrafung antwortet der Bischof, daß kein Anhaltspunkt sich gefunden habe, gegen denselben rechtlich zu procedieren. Die Gesandten erwidern, daß durch Rundschaften die That erwiesen sei und der Priester sich geflüchtet habe. Sie suchen um die Erlaubniß an dessen Patrimonium zu confiscieren. Der Bischof kann das nicht bewilligen und weist die Obrigkeiten an den Papst oder den Nuntius. Absch. 862. h. **241.** (1638.) Landvogt Püntiner berichtet über den zu Lauis muthmaßlich vom Priester Julius Trevano begangenen Todtschlag und klagt, daß der Bischof von Como denselben nicht citieren noch wider ihn processieren lassen wolle. Da man voraussieht, daß noch andere Beschwerden gegen den Bischof einkommen werden, wird die Sache einstweilen aufgeschoben, um später gegenüber dem Nuntius und dem Bischof gebührende Mittel in Anwendung zu bringen. Absch. 871. d. **242.** (1640.) „Weil man nicht erfahren kann, in was terminis die Abgeordneten der XII Orte mit bewußtem verhafteten Prete Giulio Trevano zu Lauis bestehen und wie sie damit fortkommen mögen“, so wird von den Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden Lucern insinuiert, ob man nicht, wenn die Abgeordneten an den Bischof von Como „in solchem Werk wolten gesteckt sein“, mit dem Nuntius reden könnte, daß dieser Verhaftete mit seinem Zuthun in die Orte begleitet und daselbst examinirt werde. Absch. 926. b. **243.** (1640.) Die wegen der am Großweibel zu Lauis verübten Mordthat Abgeordneten berichten, daß sie in Betreff des Priesters Giulio Trevano nichts hätten thun können, da der Bischof von Como es ihnen gänzlich untersagt habe, sich um dessen Proceß anzunehmen. Da der Nuntius sich hat verlauten lassen, daß er auf Ansuchen der Gesandten den verhafteten Trevano zu seinen Händen nach Lucern führen lassen wolle, um ihm den Proceß zu machen, so wird von den katholischen Gesandten gut erachtet, ihn darum anzugehen und ihn darauf aufmerksam zu machen, daß trotz dem Verbote die Priester zu großem Aergerniß je länger je mehr verbotene Wehren tragen. Absch. 928. f. **244.** (1640.) Der Priester Giulio Trevano, auf Begehren des Bischofs von Como gefangen gesetzt, ist aus dem Gefängniß ausgebrochen. Die Gesandten wollen gegen ihn dennoch processieren, damit der Gerechtigkeit Genüge gethan werde. Obgleich nun 1598 in den Decreten von den Herren und Obern festgesetzt worden ist, daß geistliche Personen für criminalische und malefizische Sachen vom weltlichen Stabe bestraft werden sollen, so versagen doch die Gesandten der katholischen Orte ihre Einwilligung dazu. Absch. 929. e. **245.** (1640.) Der Bischof von Como begehrt, daß Hab und Gut des Priesters Trevano, das noch nicht confisciert ist, durch Confiscation ihm und nicht den Obrigkeiten zufallen müsse. Die Gesandten hinterbringen dieses Begehren ihren Herren und Obern: unterdessen bleibt dieses Vermögen bis zum Austrag der Sache in Arrest. Ibid. f. **246.** (1640.) Da einige Orte gegen den Priester Trevano, welcher aus der Gefangenschaft ausgebrochen ist, den Proceß erheben wollen, gestützt auf die Decrete von 1598, so willigen Lucern, Uri, Schwyz, Zug und Freiburg nicht ein. Ibid. k. **247.** (1641.) Der Priester Domenico Banquin hatte sich allerlei schlimme Excesse zu Schulden kommen lassen. Bei einer Unterredung mit dem Nuntius wegen dieses Falles erklärt sich dieser dahin, daß er es den regierenden Orten nicht verwehren könne, ihre Hoheit gegen denselben zu gebrauchen. Dem Landvogt wird daher der Befehl gegeben, diesen Priester zur Hand zu bringen, damit die Landschaft von dergleichen Unkraut gesäubert werde. Absch. 946. m. **248.** (1641.) 1. Francesco Carnuate (Carnevale?), der für das Amt eines Fiscals ordentliche Stimmen soll erhalten haben, soll zu demselben zugelassen werden. 2. Da noch andere Punkte ins Reine zu bringen sind, betreffend den Bischof von Como und das Collegium der eidgenössischen Mumen zu Mailand, so soll durch einen Ausschuß der Nuntius angesprochen werden, die Excommunication, welche er über die zwei „bewußten“ Soldaten und den Unterweibel zu Lauis verhängt

hat, aufzuheben. Sollte das nicht erhältlich sein, so soll Uri das letzte Antwortschreiben des Bischofs von Como an die jenseits des Gebirgs regierenden Orte seinen Gesandten nach Solothurn mitgeben, damit man daselbst über den einen und andern Punkt reden könne. Absch. 962. i. **249.** (1642.) Dem Gesandten von Lucern wird der Auftrag gegeben, beim Nuntius dahin zu wirken, daß die drei Soldaten zu Lauis, welche in Folge obrigkeitlichen Befehls Hand an zwei Priester gelegt haben, von der Excommunication befreit werden. Absch. 980. n. **250.** (1643.) Der Nuntius soll ersucht werden, denjenigen Personen, welche auf Befehl des Landvogts dem Priester Giulio Trevano nachgesetzt haben, um ihn zu verhaften, ihn aber nicht lebendig haben behändigen können, die Excommunication abzunehmen. Absch. 1003. p. **251.** (1645.) In Betreff des immer noch verhafteten Clerico Diacono zu Lauis wird durch einen Ausschuß verabredet, daß derselbe dem Bischof zu Como, seinem Ordinarius, übergeben und libere constituiert werden soll, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß derselbe nicht von Lauis abgeführt werden dürfe, sondern daselbst in Gefangenschaft zu bleiben habe, daß aber von den bischöflichen Officialen der Proceß formiert werde. Sollte das Urtheil derselben die Orte nicht befriedigen, so gestattet der Nuntius die Appellation an ihn. Freiburg und Solothurn wird Kenntniß davon gegeben. Absch. 1074. c. **252.** (1645.) Die Gefangenschaft von Schwyz berichtet, daß zu Lauis nicht nur der Großweibel, sondern der Landvogt selbst von einem gottlosen Kleriker beschimpft worden sei, indem derselbe auf diese beiden Beamten freventlich „losbrannte“. Da von Lucern aus dieses crimen laesae majestatis noch nicht berichtet worden ist, so wird Schwyz die zunächst gelegenen Orte von dem Vorfalle in Kenntniß setzen und sie ersuchen, auf die nächste katholische Zusammenkunft ihre Gesandten darüber zu instruieren. Ferner erachtet man für gut, den Nuntius zu vermögen, diesen Kleriker zu degradieren und der weltlichen Obrigkeit zur exemplarischen Bestrafung zu übergeben. Absch. 1075. d. **253.** (1647.) Der Bischof von Como wird angegangen, gegen den Priester Gio Pietro de Marchi zu Canobbio und noch andere Priester, welche durch ihre unpassende Handlungsweise Uneinigkeit stiften, einzuschreiten, widrigenfalls die Orte zu andern Resolutionen schreiten müßten. Der Bischof spricht seine Bereitwilligkeit dazu aus, dem Ansuchen zu entsprechen. Absch. 1130. g.

### 16. Kirchenfachen; geistliche Pfründen.

**Art. 254.** (1620.) Weil der jetzige Erzpriester wegen Alter seine Stelle nicht mehr versehen kann, der neu erwählte aber untauglich ist, hatten die Gesandten auf letzter Jahrrechnung deshalb Ihre Heil. ersucht, den Consens einzustellen. Auf geschickenes Anhalten wird beschloffen, ebenfalls eine Supplication an den Papst abgehen zu lassen. Absch. 105. i. **255.** (1620.) Wenn Giovio, Chorherr zu Lauis, um ein Pfrschreiben an den Papst anhält, so soll demselben keines gegeben werden, da er für die Erzpriesterei zu Lauis untauglich erfunden wird und man an den Papst schon ein für ihn ungünstiges Schreiben abgeschickt hat. Absch. 121. b. **256.** (1620.) Das Ansuchen des Erzbischofs von Mailand, Borromeo, die Orte möchten an den zu Arona begonnenen Bau einer Kirche, „darinnen des heiligen Carolus Borromeus Leichen“ eine Beisteuer geben, wird in den Abschied genommen. Absch. 127. b. **257.** (1621.) An den Bischof von Como wird geschrieben, er möchte, weil der Erzpriester zu Lauis bisher immer des Bischofs Vicarius gewesen sei, den jetzigen Erzpriester auch mit diesem Amt beehren, zumal da der von ihm ernannte junge Glarner, welche zu Zürich und Basel studiert hätten, zu Soragno in die Landschaft Lauis die calvinische Lehre verbreiten. Dem Landtschreiber wird befohlen, dieselben, wenn sich die Anzeige erwahre, gefäng-

lich einzuziehen, die sectierische Bücher, welche er bei ihnen finde, nach Como zu schicken. Wenn es sich herausstelle, daß sie mit Wissen des Landvogtes in das Land gekommen seien, so solle man demselben einen Verweis zu geben nicht unterlassen. Haben sich aber diese jungen Glarner die Ausbreitung ihrer Secte nicht zu Schulden kommen lassen, so soll der Landvogt sie dennoch unter Androhung schwerer Leibesstrafen aus dem Lande schaffen. Absch. 314. b. **259.** (1624.) Der Bischof von Como berichtet, daß dem Priester zu Novaggio von einer verruchten Person mit dem Tode gedroht werde, so daß der Priester gezwungen sei, Pfarrei und Pfarrkinder zu verlassen. Er bittet, man möchte dieser Person und allen ihren Helfershelfern ernstlich gebieten, sich ruhig zu verhalten. Ein jedes Ort wird seinen Gesandten über das Gebirg deßhalb Befehl geben. Absch. 319. f. **260.** (1624.) Zug hat bei dem Cardinal zu Cremona zwei Lauiser zwei Chorherrenpfünden empfohlen, dieser aber geantwortet, daß bereits zwei andere Geistliche bestellt seien, daß er aber bei anderer Gelegenheit Rücksicht nehmen wolle. Jeder Gesandte wird dieß zu Hause zu berichten wissen. Absch. 320. f. **261.** (1640.) Acht Mannspersonen zu Lauis haben zur Osterzeit ihrer schuldbigen Pflicht in Bezug auf die Sacramente, die Beichte und Communion nicht nachkommen wollen. Die Gesandten wollen gegen sie procedieren und verlangen vom Erzpriester die Namen derselben. Dieser weigert sich, sie zu geben. Da man vernimmt, daß diejenigen, welche nicht, wie Andere, auf den 22. Juli ihrer Pflicht nachkommen, in der Pfarrkirche excommuniciert werden sollen, so wird dieß in den Abschied genommen. Absch. 929. n. **262.** (1645.) Man findet es unbillig, daß die Unterthanen die Kosten der Visitationen der Kirchen, Pfarreien und der Priesterschaft durch den Bischof von Como bezahlen sollen und nicht der Bischof, der ein großes Einkommen aus diesen Landen bezieht. Es wird aber berichtet, daß bei Visitationen der Kirchen, der Priesterschaft und der Klosterfrauen zu Lauis und zu Agno diese die Kosten bezahlt haben, in den Dörfern theils die Gemeinden, theils die Kirchen und Pfarrer. Absch. 1067. g.

### 17. Unterrichtsweisen.

**Art. 263.** (1633.) Als einige Jahre früher die Propstei St. Antonien zu Lauis erledigt worden war, hatten die von der Stadt und der Landschaft Lauis, als die Propstei in ein Collegium verwandelt wurde, die Jesuiten als Lehrer in demselben gehabt; wegen des geringen Einkommens hatte sich die Sache zerschlagen. An deren Stelle traten alsdann die Väter aus der Congregation della Somasca, welche versprachen, die Humaniora und die Rhetorik zu lehren. Da die Jugend aber bei ihnen übel versorgt ist und sie selbst der Bürgerschaft Aergerniß geben, so bitten die von Lauis, dieselben zu entlassen und an deren Stelle die Jesuiten zu berufen, wozu sich diese bereits verstanden hätten, da das Einkommen des Collegiums bereits auf 800 Kronen gestiegen sei. Die Gesandten werden dieß zu Hause berichten. Absch. 632. h. **264.** (1634.) Uri trägt darauf an, daß die regierenden Orte, weil Lauis zu Förderung der Jugend in den Studien, guten Sitten „und Geberden“ schon zu wiederholten Malen die Jesuiten begehrt habe, „die Stimmen bei dem Landschreiber daselbst befördern möchten.“ Wegen Mangel an Instruction wird der Antrag ad referendum genommen. Absch. 708. e. **265.** (1637.) Vor etlichen Jahren war die Propstei bei St. Antonien zu Lauis in ein Collegium verwandelt und den Vätern aus der Congregation della Somasca übergeben worden, damit dieselben die Jugend in den Studia humaniora, der Rhetorik unterrichten und zur Tugend und guten Sitten unterweisen sollten. Da die Väter aber dieß nicht gethan, im Gegentheil der Bürgerschaft durch ihren Wandel viel Aergerniß gegeben haben (der Propst hatte sich der Sodomiterei schul-

dig gemacht), so wird nothwendig erachtet, da auch die Bürgerschaft dafür bittet, bei den Obrigkeiten auf die Beseitigung dieser Somascker hinzuwirken. Absch. 821. c. [Man sehe hierzu Art. 274—278.]

### 18. Geistliche Orden; Klöster.

a. Kloster St. Margaretha in Lauis.

**Art. 266.** (1625.) Die Bauherren des neuen Frauenklosters St. Margaretha zu Lauis bitten um eine Beisteuer an den Bau, weil derselbe ohne Hülfe und Almosen nicht könne vollendet werden. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen das Ansuchen in den Abschied. Absch. 363. b.

b. Franciscaner und Reformaten.

**Art. (267.) 268.** (1633.) Die Gesandten der katholischen Orte steuern instructionsgemäß den Vätern Reformaten bei den Engeln, Bettelordens, an den Kauf des bei dem Kloster gelegenen Hauses und Gartens für jedes Ort sechs Ducatonen und stellen, da den Vätern zu Abbezahlung des Kauffchillings noch eine gleichförmige Steuer mangelt, eine solche auf künftiges Jahr in Aussicht. Absch. 632. f. **269.** (1645.) Im Baarfüßerkloster bei St. Francesco war zwischen den Vätern ein Streit entstanden, bei welchem dieselben auf einander schossen und ein fremder Tischmacher mit einem Döcklein verwundet wurde. Mit Einwilligung des Provincials werden drei Thäter, welche in der Bürgerschaft großes Aergerniß gezeuget haben, aus den eidgenössischen Klöstern verwiesen. Absch. 1067. c. **270.** (1646.) Der unruhige und störenstößende Franciscanermönch Angelo Maria Daverio, zubenannt Carbone, soll, wie schon voriges Jahr erkannt worden ist, in keinem eidgenössischen Kloster Aufnahme finden. Mit seinem Ansuchen um einen zeitweiligen Aufenthalt in Lauis wird er abgewiesen. Absch. 1095. s. **271.** (1647.) Von Frau Angelo Maria Carbone, Franciscaner Ordens, geht ein Schreiben ein, worin derselbe anerbietet, sich selbst in die Gewalt des Nuntius zu begeben und für die Fehler, welche auf ihm erweislich sein werden, doppelt zu büßen. Es wird gut erachtet, daß die ennetbirgischen Gesandten sich darüber erkundigen und alsdann nach Gutbefinden verfügen. Absch. 1124. v. **272.** (1647.) Bei der letzten Jahrrechnung haben die Gesandten einhellig erkannt, daß der ärgerliche Mönch Angelo Maria, zugenannt Carbone, in den eidgenössischen Klöstern keinen Aufenthalt haben, sondern gänzlich ausgewiesen sein solle, weil er durch sein unfriedsames und unruhiges Leben vielen Particularen und der ganzen Bürgerschaft zu Lauis Angelegenheiten bereitet hat. Noch unterm 16. Mai ist ein Schreiben von Präsident und Rath zu Lauis eingelangt mit der Bitte, daß der Pater Carbone nicht wieder ins Kloster hereingelassen werden möchte, damit das Volk in Frieden bleibe. Weil es heißt, daß seinetwegen ansehnliche Intercessions- und Favorischreiben einlangen werden, so sollen sich die über das Gebirg reisenden Gesandten genügend erkundigen und alsdann nach Gutfinden ihre Erklärung ergehen lassen. Absch. 1128. h. **273.** (1648.) Das Ansuchen der Franciscaner zu Lauis um einen Beitrag an die Reparation des äußern Kreuzganges ihres Klosters wird wegen Mangel an Instruction in den Abschied genommen. Absch. 1149. c.

c. Somascker.

**Art. 274.** (1636.) Die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden werden ihren Herren und Obern zu referieren wissen, daß sie, wenn etwas die Beseitigung der Somascini zu Lauis Betreffendes an sie gelangen werde, ihr Möglichstes zu deren Beseitigung beitragen möchten, da diese Pfaffen daselbst nichts Gutes stifteten. Absch. 802. b. **275.** (1637.) In Betreff der Beseitigung des Somasckerordens zu Lauis

erfieht man aus einem Schreiben Lucerns, „daß die zu Lauis darin etwas unbefugter Proceduren verübt“, weßwegen man gerne gesehen hätte, daß man mit weniger Eile verfahren wäre. Da aber diese Somascker namentlich für die Jugend allerlei Aergerniß geben, durch Einsetzung des Jesuitenordens hingegen der Jugend große Dienste geleistet werden könnten, wird man dahin trachten, daß diese Action gehörigen Ortes approbiert werde. Jedes Ort soll Lucern diese von den Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden einmützig beschlossene Antwort geben. Absch. 803. c. **276.** (1638.) In Folge eines schweren, hochsträflichen Lasters, welches sich ein Pater der Somasckercongregation hat zu Schulden kommen lassen, wird für gut erachtet, diese Congregation mit andern Geistlichen zu vertauschen, welche ein besseres Beispiel geben. Zu diesem Zwecke wird beschlossen, durch einen Ausschuß den Nuntius um seine Mitwirkung anzugehen und den Cardinal Barberini durch ein Schreiben von den Motiven dieses Vorhabens in Kenntniß zu setzen. Ist später noch Anderes nöthig, so wird Lucern erjucht, es in der Orte Namen zu besorgen. Absch. 842. c. **277.** (1638.) Der Propst zu St. Antonien hält darum an, daß die auf letzter katholischer Tagung beschlossene Abordnung nach Rom wegen des Vergehens eines der Väter des Somascker Ordens eingestellt werden möchte, da der Betreffende seine Unschuld darzuthun wünsche. Dem Vergehren wird entsprochen; doch soll der Proceß vollendet werden. Ueberdieß wird für passend erachtet, daß die Väter resignieren sollten. Absch. 845. c. **278.** (1638.) Die Mehrzahl der Gesandten hat den Befehl, die Congregation der Somascker von Lauis zu entfernen und über die begangene Sodomiterei des P. Don Gio. Battista Information einzuziehen. Weil aber derselbe vom Nuntius bereits liberiert worden und keine weitere Klage vorgekommen ist, so läßt man es „un's Beste willen“ dabei bewenden und nimmt eine Copie der Liberation mit. Absch. 862. i.

d. Capuciner.

**Art. 279.** (1646.) Die zu Lauis hatten schon mehrmals begehrt, daß das Capucinerkloster von Sorengo nach Lauis versetzt werden möchte; die Capuciner aber hatten sich bisher widersezt. Nun aber hatte Bernardus Stadius in seinem Testamente bestimmt, daß, wenn jenes Kloster zwischen Lauis und Massagno gebaut würde, seine Erben den Platz dazu, den Kalk und die Ziegel zu kaufen und die Maurermeister zu zahlen schuldig seien. In Folge dessen war der Bau zwar mit Widerstreben der Capuciner begonnen worden. Da noch 5000 Kronen für den Bau nöthig sind, an welche andächtige Bürgerpersonen etwas gesteuert, die Capuciner durch Almosen etwas herbeigeschafft haben, bittet die Landschaft Lauis die Orte um eine reichliche Beisteuer. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 1095. o. **280.** (1647.) Nochmals wird in den Abschied genommen, ob den Herren und Obern nicht beliebt wolle, daß für Fenster und Wappen in das neugebaute Capucinerkloster zu Lauis jedes Ort 10 Kronen aus dem Rammergut verabsolgen lasse. Absch. 1130. c.

**19. Locales. (Spital zu Lauis.)**

**Art. 281.** (1633.) Die von Lauis berichten, der Bischof von Como verlange, daß ihm die Rechnungen des Spitals von Lauis vorgewiesen werden, während ihm vor etlichen Jahren dieß verweigert worden sei. Da der Bischof Schriften vorweist, aus welchen hervorgeht, daß mehrere Bischöfe schon diese Rechnungen besichtigt haben, und die sieben katholischen Orte ihm früher geschrieben haben, er möchte die Spitalrechnungen zu Luggerus visitieren, wird die Sache für die Obrigkeiten in den Abschied genommen.

Absh. 632. b. **283.** (1635.) Der Bischof von Como spricht das Recht an, die Spitalrechnungen zu besichtigen, wie es schon seine Vorfahren ausgeübt hätten und es durch das tridentinische Concil festgesetzt sei. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen das Begehren in den Abschied. Absh. 743. e. **283.** (1638.) Vier Pfleger des Spitals zu Lauis beklagen sich, daß sie vom Bischof zu Como excommunicirt worden seien, obgleich sie nachgewiesen hätten, daß sie, was sie gethan, auf Befehl ihrer weltlichen Obrigkeit und nicht nach eigener Willkür gethan hätten. Sie bitten, ihnen zur Befreiung von der Excommunication behülflich zu sein. Es wird für das Zweckmäßigste erachtet, durch einen Ausschuß von zwei Gesandten den Nuntius zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Excommunication aufgehoben werde, und daß sich der Bischof künftig solcher ungewohnten Proceuren enthalte, die Obrigkeiten in ihren hergebrachten Rechten nicht kränke und, statt dergleichen Neuerungen einzuführen, lieber darauf sehe, daß der ihm untergebene Klerus ein tugendhaftes und exemplarisches Leben führe, damit man nicht immer über dessen böse Sitten zu klagen veranlaßt werde. Der Nuntius anerbietet sich zur Verwendung für die Absolution. In Folge dessen enthält man sich weiterer Entschlüsse dem Bischof gegenüber in der Hoffnung, daß sich das Verhältniß besser gestalten werde. Da es sich nachträglich herausstellt, daß der Bischof dem Vicarius die Vollmacht gegeben hat, die Excommunication aufzuheben, so werden die Obrigkeiten ihre Gesandten nach Baden zu instruieren wissen, wenn bis dorthin die Aufhebung nicht erfolgt ist. Absh. 871. h. **284.** (1638.) Der Bischof von Como hat die Spitalpfleger zu Lauis in den geistlichen Bann gethan, weil sie mit Bezug auf einen angelegten Arrest und die Inspection der Spitalrechnung den obrigkeitlichen Satzungen nicht zuwider handeln wollten. Es wird an den Bischof und den apostolischen Nuntius um Aufhebung des Bannes geschrieben. Den Pflegern und der ganzen Burgerschaft zu Lauis wird ernstlich befohlen, dem Bischof in keiner Weise zu gestatten, sich der Spitaladministration anzunehmen, sei es durch Besichtigung der Rechnung oder in Beziehung auf die Judicatur, indem die Obrigkeiten sich ihre uralte Possession und Souveränität vorbehalten. Dem Landvogt zu Lauis wird geschrieben, sie dabei zu handhaben, dem Bischof das Schreiben zu überliefern und eine beförderliche kategorische Antwort zu begehren. Er soll auch den bischöflichen Vicar und dessen Better, welche diese Angelegenheit verursacht haben, vor sich bescheiden und sie ermahnen, sich künftig dergleichen Sachen zu enthalten, damit man nicht veranlaßt werde, andere Proceuren vorzunehmen. Absh. 872. g. **285.** (1639.) Da der Bischof von Como die Spitalpfleger zu Lauis trotz vielfachem Sollicitieren noch nicht von dem Bann befreit hat, so wird für rathsam erachtet, deßhalb an ihn zu schreiben. Die katholischen Orte richten deßwegen auch an den Nuntius ein Schreiben. Absh. 882. g. **286.** (1639.) Abnahme der Spitalrechnung. Es wird der Antrag gestellt, zu besserem Nutzen des Spitals zwei Stück Güter zu verkaufen. Obgleich nun auf einer Tagleistung zu Baden erkannt worden war, daß der Bischof zu Como sich in die Angelegenheiten des Spitals nicht zu mischen habe, so behauptet er doch, das Recht zu haben, zu der Alienation dieser Güter zu reden. Die verordneten Deputierten ersuchen um Verhaltungsbefehle. Die Gesandten sind zwar der Ansicht, daß die von Lauis zu dem Verkaufe befugt seien, nehmen aber die Sache doch in den Abschied zur Entscheidung durch die Obrigkeiten. Absh. 902. c. **287.** (1639.) Weil den Deputierten von Lauis die Excommunication wegen des „bewußten“ Spitalgeschäfts für sechs Monate suspendirt worden ist, bereits aber vier davon verfloßen sind und voraussichtlich das Geschäft zu Rom nicht sobald erörtert sein wird, ersuchen die katholischen Gesandten den Nuntius, jene Deputierten vom Banne zu befreien. Ibid. h. **288.** (1639.) In Betreff der Spitalpfleger zu Lauis, welche der Bischof von Como in den Bann gethan hat, wird zu Baden angezeigt, daß der Bann für sechs

Monate aufgehoben und die Sache nach Rom dirigiert worden sei, von wo man gute Abhülfe und gänzliche Liberation hoffe. Absch. 904. k. **289.** (1640.) Da die zur Rechnung des Spitals zu Lauis Berordneten noch nicht von der Excommunication befreit sind, wird für das Passendste erachtet, die Sache vor die Obrigkeiten zu bringen, daß diese für die geeigneten Mittel zur Aufhebung des Bannes sorgen. Absch. 929. h. **290.** (1640.) Den zum Spital von Lauis Berordneten wird gestattet, zwei weniger abträgliche Stücke Landes zu verkaufen. Der Kaufschilling ist aber sicher anzulegen. Die Gesandten von Lucern und Solothurn referieren. Ibid. i. **291.** (1640.) Den vier Spitalpflegern ist vom Bischof von Como der Bann noch nicht völlig abgenommen, sondern nur suspendiert worden. Der Nuntius wird ersucht, dahin zu wirken, daß derselbe gänzlich aufgehoben werde. Absch. 935. c. **292.** (1641.) Die Gesandten von Lucern, Uri und Obwalden legen dem Nuntius Documente vor, aus welchen hervorgeht, daß schon vor 1582 die von Lauis die Administration des Spitals gehabt, und daß von da an immer die Gesandten der katholischen Orte die Rechnungen abgenommen haben; sie legen ihm Abschiede vor, welche zeigen, daß die katholischen Orte 1616, als der Bischof von Como den Spital visitierte und die Rechnungen und ein Inventar verlangte, diese zu geben denen von Lauis bei hoher Strafe verboten haben, und noch andere Schriften der Art. Der Nuntius bittet, dieselben ihm zu überlassen, um sie nach Rom zu schicken. Die Gesandten willigen ein, machen aber den Nuntius auf Cap. 8. Session 22 des tridentinischen Concils aufmerksam. In Betreff der vier Spitalpfleger, welche in den Bann gethan worden sind, rath der Nuntius, der „Gewalthaber“ zu Lauis solle ihm eine Supplication zustellen, damit er sich gebührenden Ortes für sie verwenden könne. Absch. 947. a. **293.** (1642.) Es wird berichtet, daß eine Person dem Spital zu Lauis ungefähr 12 oder 15 Kronen vermacht habe mit der Bedingung, daß der Bischof oder die Geistlichen darüber zu disponieren haben. — Mit Rücksicht auf die Consequenzen wird beschloffen, daß die Lauiser dergleichen Vermächnisse für den Spital nicht annehmen sollen. Die Gesandten von Uri werden beauftragt, ihnen dieß mitzutheilen. Absch. 995. e.

## 20. Verschiedenes.

**Art. 294.** (1618.) Es wird erkannt, daß künftig der ganze Artikel der Statuten de jure pretii offerendi moderiert werden „und dem Einheimischen auf zwei Jahre, dem Fremden auf zehn Jahre allein diene und, vorbehalten die Remoderation dieses gesetzten Ziels und der Minderjährigen, laut der Statuten der Artikel allenglichen in seinen Kräften verbleiben soll“. Absch. 21. b. **295.** (1625.) Die Wittve und die Kinder des gewesenen Fiscals Alexander Quadri von Lauis, welcher unlängst durch einen Schuß getödtet worden ist, bitten um ein Intercessions schreiben an die Orte, um eine Unterstützung zu erhalten. Es wird ihnen ein solches ertheilt. Absch. 363. d. **296.** (1646.) Schwyz bringt vor, wegen der auf letztem Jahrmarkt zwischen den Grafen Cigogna und Marliani vorgefallenen Angelegenheit werde der Landvogt von gewissen Leuten verkleinert; man werde demselben hoffentlich Besseres zutrauen und ihn zu seiner Verantwortung kommen lassen. Sodann wolle sich der Bischof von Como wegen des verhafteten Diaconus nicht zu demjenigen verstehen, was im verwichenen August mit dem Nuntius abgeredet worden sei. Wenn deßhalb der Landvogt, der nur seinen Befehl erequiert habe, ebenfalls beschuldigt werden sollte, so möchte man ihn solches nicht entgelten lassen. — In Betreff des ersten Punktes ist man der Ansicht, daß derselbe auf nächster ennetbirgischer Jahrrechnung gebührend behandelt werden könne. Wegen des zweiten Punktes wird Lucern ersucht, bei dem Nuntius dahin zu wirken, daß sich der Bischof mit der Erklärung, welche des

Gefangenen halber gemacht worden ist, begnüge und derselben gemäß den Proceß fortsetzen lasse. Absch. 1080. h. **297.** (1647.) Aus der Supplication des Johann Maria von Massagno und andern Berichten hat man vernommen, wie es mit der wider ihn ausgefallten Sentenz ergangen ist. Es wird ihm an die Regenten und Rätthe der Communita Louis ein Schreiben bewilligt, daß sie ihm die früher gehabte Rathsstelle ohne Entgeld wieder zustellen sollen. Absch. 1139. q.

Verzeichniß der Regenten der Communita Louis.

1617	...
1618	...
1619	...
1620	...
1621	...
1622	...
1623	...
1624	...
1625	...
1626	...
1627	...
1628	...
1629	...
1630	...
1631	...
1632	...
1633	...
1634	...
1635	...
1636	...
1637	...
1638	...
1639	...
1640	...
1641	...
1642	...
1643	...
1644	...
1645	...
1646	...
1647	...
1648	...
1649	...
1650	...
1651	...
1652	...
1653	...
1654	...
1655	...
1656	...
1657	...
1658	...
1659	...
1660	...
1661	...
1662	...
1663	...
1664	...
1665	...
1666	...
1667	...
1668	...
1669	...
1670	...
1671	...
1672	...
1673	...
1674	...
1675	...
1676	...
1677	...
1678	...
1679	...
1680	...
1681	...
1682	...
1683	...
1684	...
1685	...
1686	...
1687	...
1688	...
1689	...
1690	...
1691	...
1692	...
1693	...
1694	...
1695	...
1696	...
1697	...
1698	...
1699	...
1700	...